

1. Auflage  
Februar '87

# VOLKSZÄHLUNG 1987

## INHALT

VZ 33-87

Verfahren

BVG - Urteil

Fragebögen

Rechts-Infos

Datenschatten

zähle und herrsche

Unterschiede '83«»'87

Tips & vieles mehr

2,5DM



10 Minuten, die Sie noch bereuen werden.

# Volkszählung '87 - Worum es uns geht!

Irgendwann, so um den 25. Mai wird es an deiner Haustür klingeln. Eine Dame oder ein Herr mit einem Päckchen Papier unter dem Arm wird sich als "Zähler" vorstellen und einen Fragebogen überreichen - mit der Aufforderung ihn binnen einer Woche auszufüllen. Dies wird der erneute Versuch sein, die Volkszählung gegen den Willen der Bevölkerung durchzuführen. Mit platten Werbeprüchen versuchen professionelle Marktstrategen unser Mißtrauen zu zerstreuen, und wenn wir nicht aufpassen, werden aus den "Zehn Minuten die allen helfen" - "Zehn Minuten die wir noch bereuen werden".

Der Staat weiß bereits ohne Volkszählung, daß Millionen von Menschen arbeitslos sind, er weiß bereits jetzt, daß es gerade in Großstädten an preiswertem Wohnraum mangelt. Doch was wird gemacht um diese Mißstände zu beseitigen - nichts! Wozu also sind die Daten der Volkszählung wirklich?

Zum ersten Mal soll die Bevölkerung mit Hilfe modernster Computertechnologie fein gerastert, vollständig erfaßt und verdatet werden. Sie soll durchleuchtet, nach verschiedenen Gesichtspunkten sortiert, analysiert und dann in den entsprechenden Schubladen gesichert werden.

Die Volkszählung ist keine neutrale Erhebung, sondern Instrument einer Krisen- und Kriegsplanung und ihre Ergebnisse sollen helfen diese Politik gegen die Bevölkerung durchzusetzen. Der zu erwartende Widerstand soll bereits im Vorfeld zunehmender sozialer Konflikte analysiert und ausgeschaltet werden.



Die Volkszählung ist aber nicht der entscheidende Schritt in den totalen Überwachungsstaat, sondern nur ein Teil neben dem Mikrozensus (der noch viel ausführlichere Daten als die Volkszählung liefert und zu ihrer Aktualisierung dient), der Verkabelung (die in ihrem Endstadium die umfassende Kontrolle der Bevölkerung garantieren soll), dem maschinenlesbaren Personalausweis (der die Erstellung genauester Bewegungsbilder einzelner Personen zu läßt) und den neuen Sicherheitsgesetzen (worin z.B. Bundesbehörden und -körperschaften verpflichtet werden, ohne Ersuchen des Bundesamtes für Verfassungsschutz Mitteilungen über "sicherheitsgefährdende" oder "Gewaltanwendung vorbereitende Bestrebungen" zu machen.

Unsere Erfahrung ist, daß die vorhandenen Daten unter den gegenwärtigen Verhältnissen gegen uns und nicht für uns verwendet werden. Die Kenntnis von Tatsachen garantiert nicht dafür, daß daraus auch die "richtigen" Schlüsse gezogen werden.

Im Rhein-Main Gebiet finden seit einiger Zeit regelmäßige Treffen der Gruppen, die sich mit dem Boykott der Volkszählung 87 beschäftigen statt. Das Interesse nach Grundlageninformation besteht. Das vorliegende Info will diesem Interesse Rechnung tragen.

Hiermit wollen wir aber erst einen Anfang machen, denn Flugblätter und viele verschiedene Aktionen zum Thema VoBo '87, zu deren Finanzierung ein Teil des Verkaufspreises dieser Broschüre beiträgt, werden in der nächsten Zeit folgen. Schon bei einer Boykottbeteiligung von etwa 10% wären die Ergebnisse der Volkszählung unbrauchbar. Das zu erreichen und Volkszählungen für immer undurchführbar zu machen ist unser Ziel.

Denn: Dieser Staat will nur unser Bestes, doch das geben wir ihm nicht !!



# Volkszählung 33 ...

## Datenerhebung und -verarbeitung im Nationalsozialismus

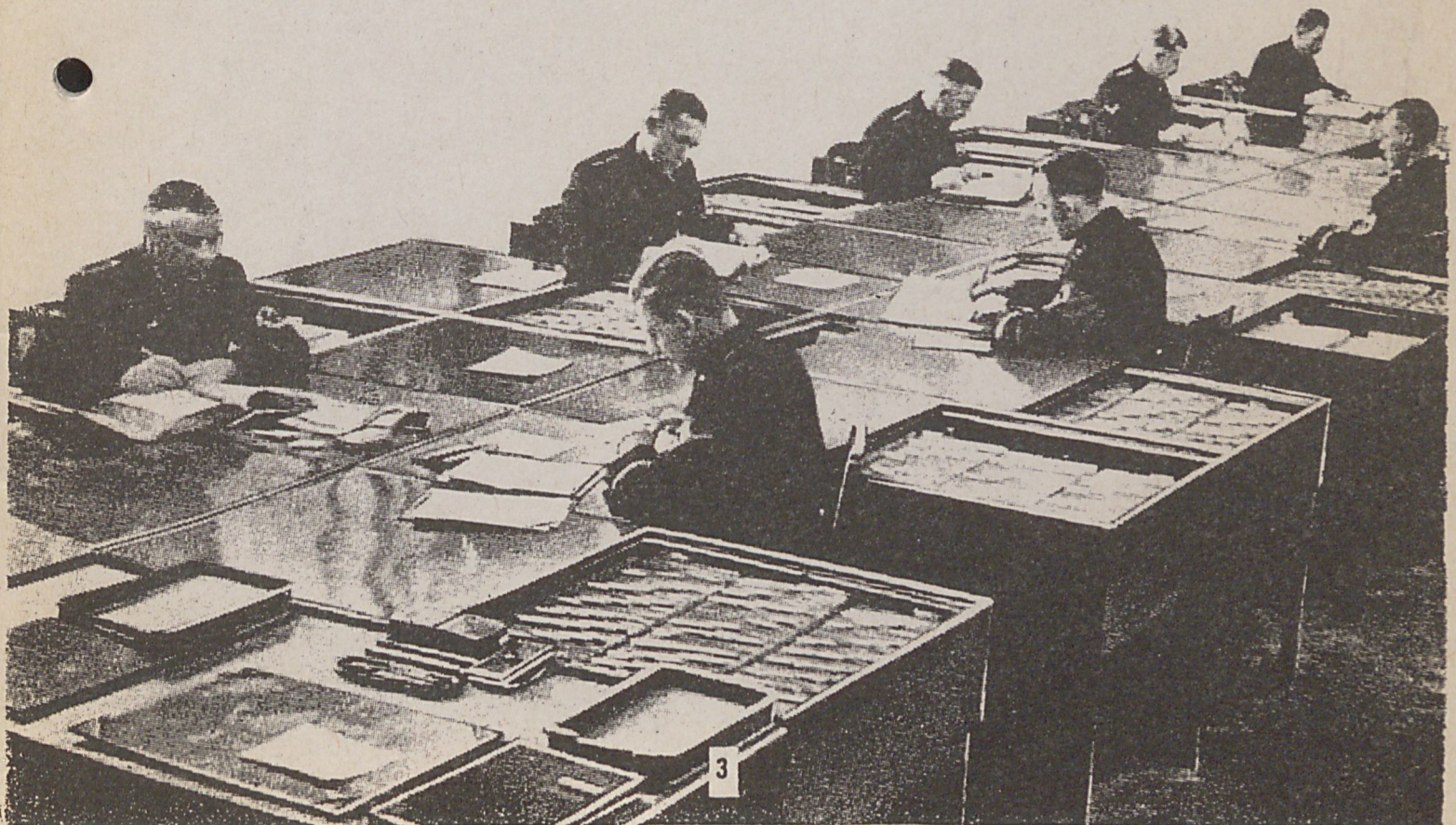
Die Volkszählung ist in Verbindung mit anderen Erfassungssystemen ein Instrument der Bevölkerungspolitik. Statistik hat immer funktioniert als Mittel zum Sortieren, Gruppen aus der Bevölkerung auszugrenzen, um damit Herrschaft von Staat und Kapital über alle zu sichern, indem gezielt allgemeingültige Normen gesetzt werden.

Verschiedene Formen statistischer Erfassung haben erst seit 1933 im NS-Staat eine besondere Rolle zur Durchsetzung der Pläne des Staates gespielt. Gewiß gibt es auch noch eine Vorgeschichte inhaltlicher wie personeller Art. Denn die Notwendigkeit der Erfassung zur Bevölkerungsplanung war auch schon vor '33 ausgeübt worden. Doch erst im NS-Staat entwickelte sich der Staat vom reinen Ordnungshüter zum Planstaat, d.h. erst seit '33 wirkte der Staat massiv auf ökonomische Verhältnisse ein, um die Wirtschaft künstlich anzukurbeln und damit Herrschaft und Profite weiter zu sichern. Die Bevölkerungsplanung wurde immer mehr zur vorausschauenden Planung, und erst im Nationalsozialismus gelangte die Statistik zu ihrer heute noch gültigen Bedeutung für staatliche Planung. Z.B. ging es um den gezielten Einsatz der Arbeitskräfte in den verschiedenen Bereichen der Wirtschaft.

Die Erfassungstechniken in der BRD wurden, aufbauend auf die des Nationalsozialismus, weiterentwickelt; an ihrem Wesen hat sich nichts geändert. Bis heute wird das Konzept, Minderheiten zu erfassen und auszusondern, um die gesamte Bevölkerung von unten her zu sortieren und dann in vorausplanende Maßnahmen zu pressen, weiter angewendet.

Wir wollen das, was heute versucht wird, an Sozialpolitik durchzusetzen nicht mit dem Holocaust im Nationalsozialismus gleichsetzen. Es geht um mehr.\* Gerade ab 1933 haben es die Mächthaber, in enger Verbindung, mit den Statistikern verstanden, die verschiedenen Erfassungssysteme/methoden zur Voraussetzung für das Projekt vom planenden Staat zu machen. Nach 1945 änderte sich die Staatsform, doch die Notwendigkeit der Planung zur Sicherung von Profit und Herrschaft des Kapitals besteht weiter.

- \* - Spaltung der Bevölkerung zwecks besserer Kontrolle
- Planung von wirtschaftlichen Interessen (Städtebau bis Heimarbeit)
- Planung von sozialen Strukturen (Abbau von Renten, Sozialhilfe..)



## Die Rolle der Volkszählungen im Nationalsozialismus

Im April 1933 wurde das "Gesetz über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Betriebszählung" erlassen. Die Zählgrundlage bildete eine Liste der Haushalte, durchgeführt wurde die Volkszählung von ca. 500.000 teilweise zwangsverpflichteten Zählern. Die letzte Volkszählung hatte 1925 stattgefunden. Die damals erhobenen Daten waren durch die Wirtschaftskrise veraltet, so daß die Durchführung einer "neuen Inventur des deutschen Volkes und der deutschen Volkswirtschaft" notwendig wurde. Eine wichtige Fragestellung aus der Volkszählung war die genaue Zahl der Arbeitslosen, die sich nicht mehr bei den Arbeitsämtern gemeldet hatte: über eine Millionen.

1933 wurden erstmals familienstatistische Erhebungen gemacht, z.B. in Form von Zusatzfragen an die verheirateten Frauen. Diese wurden gefragt nach dem Jahr der Eheschließung und der Zahl der in der jetzigen Ehe geborenen Kinder. Auf dieser statistischen Grundlage plante man, ein Geburtensohl zu errechnen, das den hochwertigen deutschen Frauen auferlegt werden sollte.

Die "Aktivierung der Gebärfreudigkeit" hochwertiger deutscher Frauen über Ehestandsdarlehen, fortlaufendem Kindergeld und gestaffelte Besteuerung hat weniger gebracht als die negative Bevölkerungspolitik des NS-Staats, d.h. die Abgrenzung, Verfolgung und Vernichtung von Minderheiten. Für diese negative Bevölkerungspolitik lieferte die Volkszählung von 1933 allerdings noch keine direkten Daten (anders die VZ von 1939). Sie war aber Grundlage der ab 1934 aufgebauten Sonderkarteien für Juden, Sintis und "Asoziale", alles was von der Norm abweicht.

Nachdem 1936 wieder Vollbeschäftigung erreicht worden war, nahmen die Formen von Arbeitsverweigerung, wie Fehlen und Wechsel des Arbeitsplatzes zu. Im Gegenzug bemühte sich der NS-Staat um den Aufbau zentraler Informationssysteme.

1935 wurde die Arbeitsbuchpflicht eingeführt. Ab diesem Zeitpunkt sollten nur noch Arbeitende mit diesem Buch, das von den Arbeitsämtern ausgestellt wurde, beschäftigt werden. Arbeitsbücher und deren Doppel bei den Arbeitsämtern ermöglichten erstmals einen Überblick über den gesamten Arbeitsmarkt. Bis 1935 lagen nur die Daten von Menschen vor, die sich irgendwann bei den Ämtern gemeldet hatten.

Mit der Einführung der Arbeitsbuchpflicht sollte für die "planvolle Verteilung der Arbeitsplätze auf weite Sicht" vorgesorgt werden. Ergänzend bemühte sich der Staat um möglichst korrekte Veränderungsanzeigen. Eine riesige "Erziehungsarbeit" mußte zu diesem Zweck in den staatlichen Medien in den staatlichen Medien entfacht werden; im Bedarfsfall wurde mit entsprechenden Zwangsmaßnahmen nachgeholfen.

Dem Versuch einen Überblick über jeden Menschen der Bevölkerung zu erhalten dienten Reichsmeldeordnung und Volkskartei.

Die Reichsmeldeordnung wurde 1938 erlassen. Sie sicherte die polizeiliche Erfassung aller am Wohnort. Bis zum Frühjahr 1939 war die Reichsbevölkerung erstmals reichseinheitlich verkartet. Ein eng gestaffeltes Netz von Kontrollen, die Einbeziehung der Hauseigentümer, der Zwang zur persönlichen Abgabe von Meldescheinen und die scharfe strafrechtliche Verfolgung von Scheinmeldungen usw. sollten verhindern, daß weiterhin Leute durch Aktenvermerke wie "unbekannt verzogen" oder "auf Wanderschaft" für die deutschen Behörden unerreichbar waren.

Hinzu kamen der Verbund mit Arbeitsbuchkartei und den Archiven der Pflichtkrankenkassen, der das Arbeitsmarkt-, Krankheits- und Wohnverhalten der Einzelnen erstmals im Zusammenhang durchschaubar machte. Trotz aller Normierungen und zwischenbehördlichen Vernetzungen taugte es dennoch nicht dazu in kurzer Zeit größere Gruppen zu erfassen. Denn die Meldekarteien waren nur alphabetisch geordnet.

Die Volkskartei dagegen sollte die Menschen nach Geburtsjahr und -ort, nach Stichpunkten wie "Rasse", Wehrdienst, Reichsarbeitsdienst, Ausbildung oder besondere Kenntnisse (KFZ-Führerschein, Sanitätskenntnisse) ordnen. In Hamburg und Berlin waren solche Karteien nach Geburtsjahrgängen schon 1936 eingeführt worden. Die reichseinheitliche Volkskartei wurde ab 1939 aufgebaut.

Im gleichen Jahr fand die zweite Volkszählung statt. Einen Schwerpunkt bildeten wieder familienstatistische Fragen, ein anderer war die Erhebung genauer Daten über Minderheiten, mit deren Abgrenzung bereits begonnen worden war. In einer Zusatzliste zur Haushaltsliste wurde in Verbindung mit Geburtsdatum und -ort sowie Ausbildung nach der "Rasse" bzw. dem "Mischlingsgrad" gefragt. Dieser Fragebogen konnte zwar in einem geschlossenen Umschlag abgegeben werden, weil dieser angeblich anonym ausgewertet werden sollte. Aber die Autoren Roth/Ally belegen dokumentarisch, daß bereits vorher geplant war die Auswertungsergebnisse in die Meldekarteien zu übertragen. So bereitete die Volkszählung 1939 die Massenrazzien ab 1939/40 gegen "lebens u.a. unwerte" Minderheiten vor.

KRIEG: ERFASSUNG DER ZWANGSARBEITENDEN DURCH DAS "MASCHINELLE  
BERICHTSWESEN" / VERSUCHE ZUR PERSONALEINZELERFASSUNG  
DER BEVÖLKERUNG

Mit der Annektion anderer Länder entstanden für die Machthaber neue Erfassungsprobleme: Seit Oktober 1939 waren immer mehr Zwangsarbeiter/innen und Kriegsgefangene aus Osteuropas nach Deutschland gebracht worden. Diese neuen Arbeitskräfte mußten massenstatistisch und einzeln erfasst werden. Die Einzelerfassung durch das "Reichssicherheitshauptamt" in "Fremdarbeiterkarteien" umfaßte auch die "rassische" Sortierung der Zwangsarbeiter/innen. Nach vier Hauptkriterien einer deutschen Volksliste wurden die Zwangsarbeitenden je nach Einstufung entweder "eingedeutscht" oder - wie in meisten Fällen - durch Arbeit vernichtet.

Der Übergang zum "totalen Krieg" nach 1942 bedeutete einen Einschnitt, da jetzt auch "reichsdeutsche" Bevölkerungsschichten (v.a Frauen) zur Produktion im Rüstungsbereich verpflichtet werden mußten, die bis dahin aus Rücksicht des Regimes auf die Stimmung innerhalb der Bevölkerung nicht zwangsverpflichtet worden waren. Das neu errichtete "Reichsministerium für Rüstungs und Kriegsproduktion" schuf sich bald ein neues statistisches Instrumentarium, deren Anfänge aus der Wehrmacht übernommen wurden: das "Maschinelle Berichtswesen".

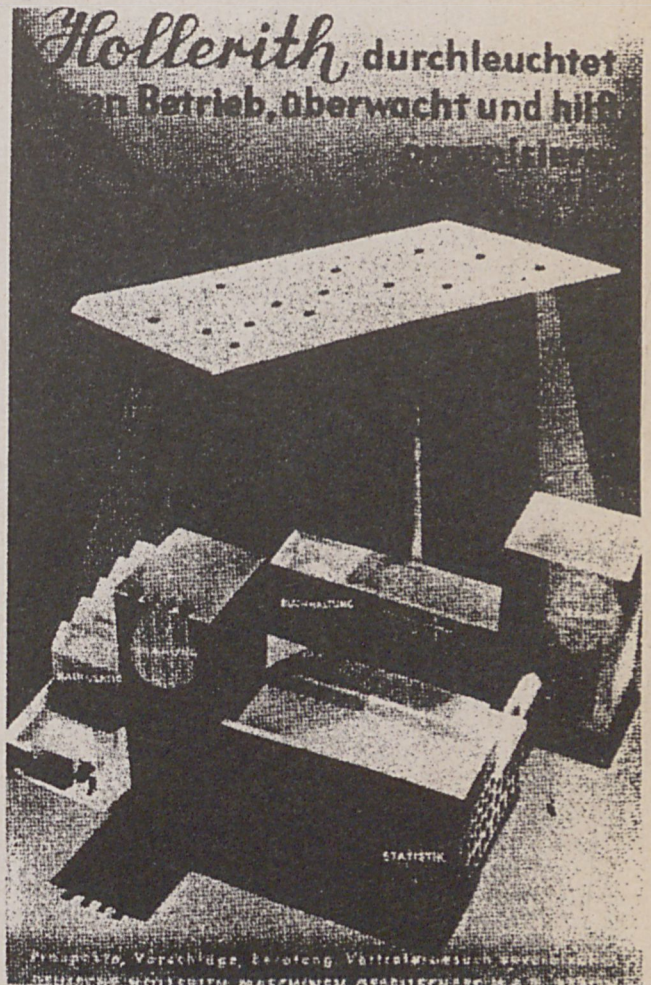
Das "Maschinelle Berichtswesen" hatte die Aufgabe, die Zentralisation und Rationalisierung des Rüstungspotentials mit einer entsprechend umfassenden Neuorganisation der Arbeitskräfteerfassung und -steuerung zu verbinden.

Die Behörde verfügte über modernste Technologien, die sie sich u.a. durch Leasing-Verträge mit IBM verschaffte. IBM war seit 1942 über seine Europazentrale in Amsterdam intensiv an der Entwicklung der nationalsozialistischen Personaldateisysteme beteiligt.

Anders als die Erfassung der Arbeitenden über Arbeitsbuch und -kartei ging die Erfassung der Arbeitskräfte durch das "Maschinelle Berichtswesen" nicht von einzelnen aus, sondern von massenstatistischen Größen zurück zu den einzelnen: am Anfang standen monatliche Beschäftigtenmeldungen von 85.000 Betrieben.

Bis 1943/44 wurde die Personalstatistik des "Maschinellen Berichtswesens" soweit entwickelt, daß versucht wurde auf ihrer Grundlage den zunehmenden Arbeitsausfall durch Fehlen usw. in den Betrieben einzudämmen. Denn mit dem Schrumpfen des Anteils von deutschen Facharbeitern und der zunehmenden Beschäftigung von Frauen, Zwangsarbeitern und Jugendlichen mehrten sich die Klagen über ein auffälliges Schwinden der Arbeitsdisziplin.

Für die Disziplinierung der Arbeitenden wurde es notwendig, diese neu zu erfassen. Die Beschäftigten konnten wegen der Unterbringung in allen möglichen Lagern oft nicht mehr nach Wohnorten erfasst werden. So erhielten sie eine Lochkarte, die in den Bezirksstellen des "Maschinellen Berichtswesens" sortiert und später täglich auf dem Laufenden gehalten wurden. Da sich dieses System auf Fabrikebene zur Kontrolle und Erfassung bewährte, bestand gegen Kriegsende der Plan die Personalerfassung auf die gesamte Bevölkerung auszudehnen und jedem Menschen eine Personenkennziffer zuzuordnen. Bis 1945 blieb es bei einem ersten Versuch zur Einführung der "Volksnummerung" in der Bezirksstelle des "Maschinellen Berichtswesens" in Ansbach.



Aus: Metallarbeiter-Zeitung (1932).

# Zähle und herrsche

Der folgende Text soll thesenhaft einen möglichen theoretischen Zugang zur politischen Bewertung der Volkszählung darstellen. Sicherlich gibt es viele verschiedene Möglichkeiten, sich dem Problembereich "Computerisierung - Verdichtung - Überwachung" zu nähern. Zu nennen wären hier: Volkszählung und Kriegsvorbereitung, Computerisierung des täglichen Lebens, etc. Wir haben uns beim folgenden Text auf den Zugang "Technologischer Angriff in der Arbeitswelt" beschränkt.

Das bedeutet also keine Präferenzsetzung für diesen Ansatz in der weiteren Diskussion. Alle möglichen Zugänge sind eng miteinander verwoben und können nicht voneinander getrennt werden. Insofern sind die folgenden Thesen als ein Beitrag zur Strategiediskussion mit dem Ziel der Volkszählungsverhinderung gedacht. Viel Spaß beim Lesen!

## These 1

Betrachtet man die wirtschaftliche und politische Entwicklung des letzten Jahrzehnts, fallen zwei zunächst widersprüchliche Bewegungen auf. Einerseits kommt es zu verstärkten Zusammenballungen von Kapital in Großkonzernen und Großbanken - Paradebeispiel Deutsche Bank - die den nationalen Rahmen schon längst sprengen, also weltweit arbeiten. Gleiches geschieht auf politischer Ebene. So hat die EG sich durch Aufnahme neuer Länder stark erweitert und eine wirtschaftliche und politische Blockbildung in Westeuropa wird weiter vorangetrieben (z.B. europäische Währung ECU oder gemeinsame außenpolitische Beschlüsse wie Nicht-Sanktionen gegen Südafrika).

Andererseits ist auf dem Arbeitsmarkt und in der Produktion eine entgegengesetzte Bewegung feststellbar. Die großen Fabrikhallen sind fast menschenleer; die Arbeiten, die sich aus Kostengründen nicht von Computermaschinen ausführen lassen, werden in eine unüberschaubare Zahl von kleinen und kleinsten Zulieferbetrieben ausgelagert, Betriebe, die zwar nach außen unabhängig scheinen, tatsächlich aber völlig von den Großbetrieben abhängig bzw. 'Ableger' dieser Großbetriebe sind.

Diese beiden Bewegungen lassen sich beschreiben als Zentralisation der Macht und des Kommandos bei gleichzeitiger Zersplitterung der Produktion.

## These 2

Nicht nur die Produktion wird zersplittert, sondern auch der Arbeitsmarkt und damit der innere Zusammenhalt, der einst in der Arbeiterschaft der Großbetriebe (zumindest zeitweise) bestand. Zwischen den beiden Größen "gesicherter Arbeitsplatz" und "Arbeitslosigkeit" haben sich eine Vielzahl von Abstufungeneinge-

schoben: Teilzeitarbeit, befristete Arbeitsverträge (3 Monate, 6 Monate usw.), Leiharbeit, stundenweise Arbeit auf Abruf (Supermärkte), illegale Arbeit (Wallraf), Heimarbeit, keine Arbeit mit Arbeitslosengeld oder -hilfe, Sozialhilfe.

Die Arbeiterschaft in den Betrieben wird gespalten in einen 'zentralen' Bereich mit hochqualifizierten, gutbezahlten, sozial abgesicherten und ideologisch an den Betrieb gebundenen Technikern und Angestellten und in einen 'prekären' Bereich mit un- oder niedrig qualifizierter, sozial nicht abgesicherter, schlecht bezahlten Arbeitern und Angestellten.

Diese Auffächerung der Arbeit hat eine Auffächerung der sozialen Lebenswelten zur Folge. Zwischen den Stamarbeitern und den Ungelernten, die zwischen 3-Monatsjob und Sozialamt pendeln, liegen Welten.

## These 3

Kapital und Staat begründen diese Entwicklung als notwendige Rationalisierung und Flexibilisierung, um international konkurrenzfähig zu bleiben. Und sie haben von ihrem Standpunkt durchaus Recht. Natürlich müssen so urdeutsche Konzerne wie General Motors (hierzulande unter dem Spitznamen 'Opel' bekannt) und Ford (der darf genauso heißen wie in den USA) rationalisieren und ihre Arbeiter stärker auspressen, um sich gegen die brasilianische Konkurrenz (VW) behaupten zu können.

Aus Sicht der Arbeiter und Angestellten (sofern nicht leitend) kann diese Entwicklung nur als 'technologischer Angriff' gegen ihre Arbeitswelt verstanden werden, der auf die letzten Reste ihrer Autonomie zielt.

## These 4

Technologischer Angriff heißt: Rationalisierung und Arbeitslosigkeit. Letztere ist als Druckmittel die Voraussetzung für den Aufbau einer neuen sozialen Struktur der Arbeitswelt. Rationalisierung besteht nicht nur in der Vernichtung von Arbeitsplätzen, sondern in erster Linie in der Enteignung von menschlichem Wissen und Fertigkeiten. Ganze Berufssparten werden ausradiert. Tischler, Dreher, Werkzeugmacher - Vergangenheit. Ihr Wissen wird von wenigen Technikern gesammelt und zu einem Computerprogramm verarbeitet. Das bedeutet Zentralisation des Wissens und damit der Macht. Die praktischen handwerklichen Fähigkeiten gehen verloren (Knöpfchen statt Hobel)

## These 5

Technologischer Angriff heißt: Konsequente Ausnutzung der neuen Informations- und Datentechnik für die Planung von Herrschaft. Die Entwicklung, die wir in These 1 Zentralisation des Kommandos bei gleichzeitiger Zersplitterung der Produktion genannt haben, hat für die Großunternehmen enorme Vorteile. Die Menge an Produkten aus Zulieferbetrieben kann je nach Bedarf vergrößert oder verkleinert werden, Zulieferer können gewechselt werden usw., ohne daß das Großunternehmen Produktionskosten oder soziale Folgen (z.B. Entlassungen) zu tragen hat. Das Risiko liegt bei den Zulieferern, die bestrebt sind, es auf die Arbeiter abzuwälzen: kleine Stammarbeiterschaft und eine nach Absatzlage wechselnde Zahl von billigen Zeit- oder Leiharbeitern. Die 'Pleitenschwemme' der letzten Zeit zeigt jedoch deutlich, daß die von den Großunternehmen gesteuerte Konkurrenz unter den Zulieferern viele von diesen in den Ruin treibt, trotz brutaler Ausbeutung der Belegschaft. Die Großunternehmen hätten die Zersplitterung von Produktion und Arbeitsmarkt nicht inszeniert, wenn selbst es nicht durchschauen könnten. Was nach totalem Chaos aus-



sieht, ist Resultat genauester Herrschaftsplanung. Die neue Informationstechnik mit ihrer hohen Datenkapazität setzt sie hierzu in Stand. Die Rechenzentren der Konzerne sind die Sitze der Kommandogewalt, in denen die Fäden auch aus dem Personalcomputer der letzten Klitsche zusammenlaufen.

## These 6

Technologischer Angriff heißt: Profit erwirtschaften um jeden Preis, in letzter Konsequenz bis zur Selbstzerstörung. Schlägt die Zeitung auf, schaut aus dem Fenster oder eßt Freilandpilze - alles klar?

## These 7

Technologischer Angriff heißt Überwachung. Obwohl dieser Satz für alle Lebensbereiche gilt, soll hier noch ein letztes Mal von der Arbeitswelt die Rede sein.

Es war, ist und wird das Interesse eines jeden Unternehmers sein, seine Belegschaft zu kontrollieren. Es ist daher nicht verwunderlich, daß in vielen Firmen Personalüberwachungssysteme eingebaut wurden, die noch jeden Gang zum Wasserabschlag nach Zeit, Menge und Strömungsgeschwindigkeit registrieren. Neben der Brutalität dieser Überwachung, die die Arbeitshetze stark ansteigen läßt - keine Pause ohne Folgen stellt auch der Sinn der Überwachung etwas Neues dar. Ein 'gutes Betriebsklima', das sanfteste Mittel, um die Beschäftigten zu Wohlverhalten und Arbeit zu bringen, ist unter den jetzigen Bedingungen jedenfalls für den prekären Bereich nicht mehr herzustellen. Durch Zeitarbeitsverträge gibt es einen ständigen Wechsel in der Belegschaft, der langfristige soziale Beziehungen im Betrieb verhindert. Wohlverhalten muß somit über verstärkte Kontrolle und Angstmacherei (vor der Tür stehen 20, die usw.) erzwungen werden.

## These 8

Rationelle Produktion, soziale und räumliche Zersplitterung der Arbeiterschaft und damit deren Möglichkeiten zur organisierten Gegenwehr, billige Lohnkosten, Enteignung von Wissen und damit Zentralisation der Macht, Anpassungszwang durch Überwachung, das sind die Vorteile, die der technologische Angriff dem Kapital bringt.

Gerade das unter These 7 gesagte zeigt aber auch die Probleme auf, die sich dem Kapital durch die neue Struktur der Arbeitswelt ergeben.

Mit der Zerschlagung der sozialen Einheit 'Betrieb' geht eine mächtige Säule der sanften gesellschaftlichen Disziplinierung verloren. Denn organisierte Belegschaft kann 'Streik' bedeuten, heißt aber auch für den Unternehmer (bzw. für die Gesellschaft insgesamt) über- und damit durchschaubares Gefüge, Dialogmöglichkeit, positives Verhältnis der einzelnen Arbeiter zu ihrer 'Firma' usw.

Die Enteignung von Wissen erhöht für die Betroffenen die Sinnentleerung der Arbeit und die Entfremdung von der Produktion.

Die 'sanfte' Integration, die auch ein Aspekt der Fabrik war, hat sich in brutale Desintegration gewandelt. Um sich die Größenordnung klarzumachen: 1985 meldeten sich 3,7 Mill. Menschen arbeitslos, ungefähr ebenso viele Stellen wurden neu vermittelt. Rechnet man die 'normalen' Zu- bzw. Abgänge (Schulabgänge, Rentner) hinzu, kann geschätzt werden, daß in 4 oder 5 Jahren der Arbeitsmarkt einmal 'rotiert' hat. Da die Fluktuation unterschiedlich ist, gibt es Branchen (und damit Betriebe), in denen das noch um einiges schneller geht. Arbeitslosigkeit und finden einer neuen Stelle zieht häufig Wohnungs- bzw. Wohnortwechsel und

## These 12

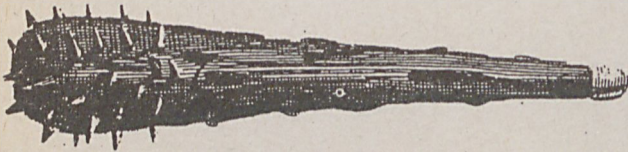
sozialen Abstieg nach sich. Diesen Scherbenhaufen hat nun der Staat zu verwalten und zu befrieden.

## These 9

Der technologische Angriff hat tiefgreifende psychische und soziale Folgen bei den Opfern. Wenn Untersuchungen an Zweitklässlern in Berlin ergaben, daß diese eine negative Einstellung zum Leben haben, macht das die Dimension der Verheerung klar.

## These 10

Die Strategie des Angriffs ging auf. In den Fabriken ist Ruhe. Dort, wo es zu Kämpfen kam (35-Stunden-Woche), war es der alte Stamm der Facharbeiter, die sich zur Wehr setzten. In den Branchen, die am stärksten auf ungarantigte Arbeit setzen (siehe These 3), wird nur noch leise unter dem Joch gestöhnt. Der Widerstand regt sich außerhalb. Doch nimmt er bisher keine bewußten politischen Formen an, sondern beschränkt sich auf passive Formen wie Entzug durch Selbstzerstörung (Droge, Alk, Suizid), Kriminalität, Vandalismus. Es herrscht also wieder Krieg in den Städten, noch in der Form des jeder gegen jeden, aber die Mischung ist brisant.



## These 11

Die beschriebene Entwicklung erfordert, daß die Ordnungsaufgaben des Staates, seine Mittel zur Disziplinierung und ggf. Unterdrückung stark anwachsen. Dies wird erschwert durch das Chaos der Sozialstruktur besonders in den unteren Klassen, das durch den technologischen Angriff entstanden ist.

Dabei ist es nicht sein Ziel, das Chaos durch wie auch immer geartete Sozialpolitik zu beheben, sondern, ganz im Sinne des Kapitals, zu beherrschen. Der Staat spielt nicht mehr Sozialarbeiter, sondern Verwaltungstechnokrat. In Anlehnung an die Strategie der Großkonzerne heißt die Stoßrichtung Zentralisation der Macht bei gleichzeitiger Zersplitterung der sozialen Strukturen. Und auch hier gilt: Nur, wer das Chaos durchschaut, kann es für seine Zwecke benutzen. Die genaue, tiefgegliederte datenmäßige Erfassung mittels der neuen Informationstechnik ist hierfür erforderlich. Ziel der Verwaltung ist es, die verschiedenen Elemente im Gleichgewicht zu halten und zu verhindern, daß sie sich zu einer explosiven Mischung verbinden. Die Mittel hierzu sind Planung und Überwachung.

Der Apparat leidet derzeit sicher nicht an einem Mangel an Daten. Sein Problem ist, daß

- die Daten in viele verschiedene Dateien aufgesplittert sind. Eine Zusammenfassung ist zwar im Einzelfall möglich, im großen Rahmen vom Arbeitsaufwand fast undurchführbar.

- An einer Zusammenfassung hindern u. a. unterschiedliche Kodierungen der Einzeldaten und nicht vergleichbare Erhebungsmerkmale.
- die Daten veraltet oder falsch sind. Dies läßt sich daran erkennen, daß z.B. die Meldestelle Göttingen derzeit den Überblick über Erst- und Zweitwohnsitze verloren hat oder daß eine Fortschreibung der Volkszählung von 1970 schon seit einigen Jahren nicht mehr sinnvoll ist, weil die Fehlerquote der Schätzungen viel zu hoch wären.

Um das Chaos beherrschbar zu machen, werden also dringend sichere Eckdaten benötigt, die ein exaktes Abbild der Sozialstruktur liefern, auf dem dann weitere Planung aufbauen kann. Hierbei reicht ein grobes Raster nicht aus, da es die oben geschilderten Zustände nicht erfassen kann. Die Größe, die interessiert, ist die Einzelperson, deren Wohn- und Arbeitsverhältnisse bzw. deren Veränderungen analysiert werden sollen.

## These 13

Ziel der Volkszählung ist es, diese Eckdaten zu liefern. Damit ist sie in erster Linie kein Instrument zur direkten Überwachung, sondern zur Herrschaftsplanung. Die Einzelperson interessiert als Nummer, nicht als Person aus Blut und Fleisch. Das heißt natürlich nicht, daß niemand etwas zu befürchten hätte, denn Überwachung fällt sozusagen als Nebenprodukt mit ab. Dies wird durch den oben beschriebenen Abgleich von Zählungsdaten mit vorhandenen Daten erreicht.

## These 14

Ausgehend von den Daten der Volkszählung werden weitere Erhebungen an Teilen der Bevölkerung durchgeführt (u.a. der sogenannte Mikrozensus), die noch viel speziellere Daten liefern. Das Gesetz sieht vor, daß bei Mikrozensus und Volkszählung mit derselben Personenkennnummer gearbeitet wird. Hochrechnungen von Stichproben auf die Gesamtheit sind damit nur noch mit zu vernachlässigenden Fehlern behaftet.

## These 15

Dank der hohen Rechenkapazitäten der neuen Datenverarbeitungssysteme und der vergleichsweise geringen Kosten solcher Berechnungen sind die Eckdaten auf vielfältigste Weise zu benutzen. Ein ausgedachtes Beispiel aus dem Bereich Städtebau: Ein neues Elendsviertel soll vom Bauamt geplant werden. Die soziale Zusammensetzung der Bevölkerung ist also vorgegeben. Die genaue Verteilung der Wohnungen, Bauort und Bauweise sollen so bestimmt werden, daß



die Kriminalitätsrate möglichst niedrig ist. Mittels der Daten aus der Zählung und Kriminalitätsstatistiken werden bereits vorhandene Viertel in vergleichbaren Regionen analysiert und der Rechner spuckt aus: Die Mischung von Haushaltsgrößen pro Haus, Aufteilung von bestimmten Gruppen im Viertel, das Umfeld (Standort) haben sich als günstig im Sinne der Vorgabe erwiesen. Die Berechnungen in diesem Beispiel lassen sich natürlich erweitern. Alkohol und Wohnstruktur, optischer Eindruck des Viertels und Grad der Gebäudezerstörung durch Bewohner (und damit Kostenfrage) usw.

Solch sozialtechnischer Zugriff ist natürlich auf ganze Regionen möglich und von den Herrschenden auch angestrebt. Die gezielte Planung von Armutsregionen (nördliches Ruhrgebiet?) ist bei 4 Mill. Arbeitslosen, die bei der nächsten Wirtschaftskrise zu erwarten sind, durchaus wahrscheinlich. (Natürlich nicht in dem Sinne, daß irgendein Oberguru in der "Zentrale" seinen Finger über der Landkarte kreisen läßt und dann einen Landstrich zur zukünftigen Armutsregion erklärt.)

Alle diese Planungen haben eins gemeinsam: An der Lage der Menschen ändert sich nichts, der Apparat hat sie nur besser im Griff.



### These 16

Der Bereich Überwachung im beschriebenen Konzept wird im wesentlichen durch den neuen maschinenlesbaren Personalausweis abgedeckt. Die Möglichkeiten, die dieser bietet sind nur

grob zu überblicken. Allein die Vorstellung, daß der neue Ausweis bei einem vereinheitlichtem Datenkommunikationssystem sowohl als Stempelkarte, Btx-Benutzerkarte, Kreditkarte, Büchereiausweis und was weiß ich noch alles benutzt werden wird, macht die Ausmaße deutlich. Widerlich auch der Gedanke an die Selbstüberwachung, die so hervorgerufen wird. Da wird sich jeder überlegen, ob er sich bestimmte Bücher ausleiht oder in einer Buchhandlung bestellt; die Daten könnten ja im bereits existierenden Spudok-Computer landen.

### These 17

Auf lange Zeit strebt der Apparat an, in eine völlig neue Dimension von Herrschaft vorzustoßen: Handeln durch Simulation von Realität zu planen. Dies würde voraussetzen, daß die realen Verhältnisse auf der Datenebene so genau abgebildet werden könnten, daß in Rechenmodellen verschiedene Aktionen der Bevölkerung vorher im wahrsten Sinne des Wortes ausgerechnet werden können.

### These 18

Hätte man ( und hat es sicher auch) einen Computer nach dem günstigsten Standort für eine Wiederaufbereitungsanlage befragt, wo mit Widerstand nicht zu rechnen ist, seine Antwort wäre gewesen: In einer ländlichen, dünnbesiedelten, strukturschwachen Region mit hoher Arbeitslosigkeit, deren Bevölkerung überwiegend aus katholisch-konservativen Kleinbürgern und Bauern besteht. Konkreter Vorschlag: Wackersdorf im Kreis Schwandorf.

Das Wunschbild vom Maschinenmenschen, daß in den technokratischen Betonhirnen mit den maßgeschneiderten Anzügen seinen Entstehungsort hat, ist und bleibt ein Hirngespinnst, aber ein gefährliches Hirngespinnst.

Zum einen, weil die, die von den Betonhirnen beherrscht werden, die Story vom 'großen Bruder' glauben und sich selbst für viel 'gläserner' halten, als sie in Wirklichkeit sind. Zum anderen, weil die Betongehirne selbst nicht mehr die Realität wahrnehmen, sondern ihre Daten. Wenn zwischen Daten und Realität Widersprüche auftreten, werden nicht die Daten geändert, sondern die Realität. Diese Angleichung geschieht so zwischenmenschlich, persönlich und sinnlich erfahrbar wie der Polizeiknüppel schon immer gewesen ist.

Das konkrete Leben entzieht sich dem abstrakten technischen Plan, es läßt sich nicht völlig berechnen, es bleibt immer ein Rest. Daher ist Leben Sabotage des technologischen Angriffs, bei aller Zurichtung und psychischer Verformung, der es ausgesetzt ist.

Den nicht berechenbaren Rest gilt es politisch zu organisieren.



## PRIVATE INFORMATIONSSYSTEME

Auch die Wirtschaft hat ein Interesse an den durch die Volkszählung erfassten Strukturdaten über Arbeitsmarkt, Berufsausbildung und Sozialstruktur.

Die Herrschenden haben gegen eine Weitergabe von Strukturdaten auch nichts einzuwenden. So heißt es denn auch in der Begründung zum Volkszählungsgesetz :

"Die Ergebnisse sind auch unentbehrlich für Fragestellungen von Parteien, Tarifpartnern, Wirtschafts- und Berufsverbänden und einer Vielzahl weiterer wichtiger Gruppen des öffentlichen Lebens, insbesondere für Wissenschaft und Forschung." (S.12)

Dies könnte in der Praxis dann beispielsweise folgendermaßen aussehen :

- Spekulanten und große Wohnungsbaugesellschaften können mit Hilfe der Statistischen Landesämter über das Vergleichsmietenprinzip eine Erhöhung der Mieten durchsetzen, indem sie sich Informationen über Standard und Miethöhe vergleichbarer Wohnungen beschaffen. Zum anderen können sie auch gleichzeitig herausbekommen, bei welchen Mietern der geringste Widerstand gegen diese Maßnahmen zu erwarten ist, da sie auch über Informationen verfügen, die Auskunft über Bildungsstand, Einkommenshöhe etc. geben. Angesichts der Aufhebung der Mietpreisbindung in Berlin ein besonders brisantes Anwendungsgebiet.

- Großkonzerne können sich per Computer einen günstigen Standort für ihre geplante Produktionsanlage aussuchen lassen. Sie erhalten die Daten sämtlicher Arbeitskräfte der in Frage kommenden Gebiete, sowie Auskunft über das vorhandene Lohnniveau. Industrielle Großprojekte werden dann sicherlich in strukturschwache Gebiete verlagert, in denen zum einen geringer Widerstand der Bevölkerung zu erwarten ist und zum anderen ein profitables Lohnniveau vorgefunden wird.

Anhand einiger konkreter Anwendungen bereits vorhandener Informationssysteme lassen sich die Möglichkeiten, die eine umfassende Erfassung der Bevölkerung in sich birgt, erahnen.

In Nordbayern setzte ein Unternehmer seinen Computer ein, um unter Umgehung einer Auseinandersetzung mit Betriebsrat und Gewerkschaften seine Belegschaft, insbesondere den Frauenanteil, zu reduzieren. Die Analyse des Computers ergab, daß die meisten Frauen von weit außerhalb der Stadt kamen und auf den werkseigenen Bus angewiesen waren. Die Geschäftsleitung schaffte aus angeblichen Kostengründen den Bus ab. Die betroffenen Frauen mußten nun selber kündigen, da sie keine Möglichkeit mehr hatten pünktlich zur Arbeit zu kommen. Sogar der Sozialplan wurde durch diese Methode gespart.

Oder ein anderes Beispiel aus dem VW-Konzern. Dort ließ die Personalleitung mit Hilfe des Personalinformationssystems die Namen aller nicht eingezogenen 'Wehrpflichtigen' ermitteln. Durch die Weitergabe der erstellten Namensliste an das Kreiswehrersatzamt, konnte erreicht werden, daß der VW-Konzern weniger Arbeiter entlassen mußte als vorher ausgerechnet worden war, da alle Betroffenen zur Bundeswehr eingezogen wurden. ('Spiegel' vom 19.7.82)

In diesem Zusammenhang soll noch auf einige private Datenbanken hingewiesen werden, die bereits munter benutzt werden:

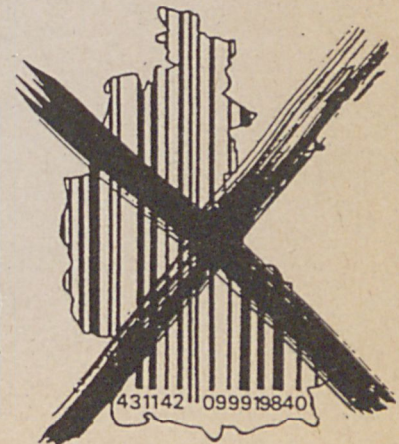
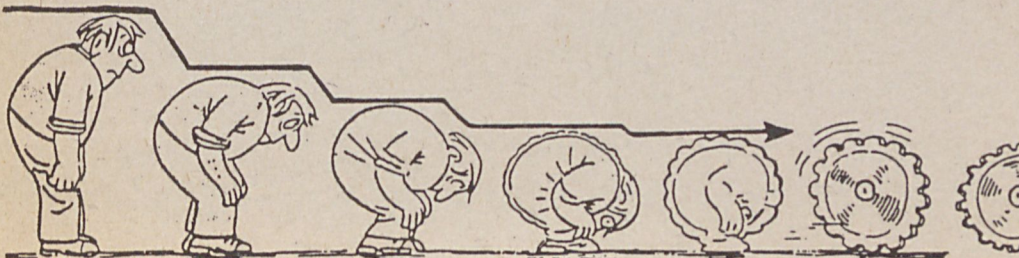
- seit 1973 gibt es eine zwölfstellige Sozial-Vers.-Nr. mit deren Hilfe derzeit ca. 50 Mio Bundesbürger erfasst werden; alle Beschäftigungsverhältnisse werden seitdem standardisiert und automatengerecht aufgearbeitet

- SCHUFA: (Schutzgemeinschaft für allg. Kreditsicherung e.V.)

die SCHUFA führt Buch über ca. 24 Mio Kontoinhaber; Zugang zu diesen Informationen haben ca. 20 000 Einrichtungen u.a. Banken, Makler, Versicherungen, Wohnungsbaugesellschaften; auch die Sicherheitsbehörden haben schon einige Anfragen an die SCHUFA gerichtet

- Personalinformationssysteme

- Es existiert ein privater Nachrichtendienst - International Reporting and Information System (IRIS) - das von amerikanischen und europäischen Wirtschaftsgruppen getragen wird. Dort sollen wirtschaftliche und politische Analysen im Stil der CIA, aber auch Dossiers über Personen aus Politik, Wirtschaft und Verteidigung erstellt werden. Diese Informationen sollen auf Abonenntenbasis interessierten Unternehmen zur Verfügung gestellt werden.



## ERFASSUNG DER GESELLSCHAFT DURCH DIE "SICHERHEITSBEHÖRDEN"

Doch auch die Sicherheitskräfte der BRD haben ein Interesse an zusätzlichen Strukturdaten über die Bevölkerung. Insbesondere der ehemalige BKA Chef Herold hat diesbezüglich einige interessante Äußerungen von sich gegeben.

"Ich sehe die Hauptaufgabe des BKA darin, das in riesigen Mengen angehäuften Tatsachenmaterial zu allen abseitigen, abweichenden Verhaltensweisen forschend zu durchdringen."

Hierbei spielt es für den BKA-Chef auch keine Rolle, ob die Daten reanonymisierbar sind, denn "ich bin ja einverstanden, daß wir die Namen streichen. Aber das andere kostbar erhobene Gut müsse wir ausnützen."

Der Polizei fällt die Rolle eines zentralen Forschungs- und Entwicklungsapparates zu, der als gesamtgesellschaftliches Diagnoseinstrument funktioniert, Fehlentwicklungen und Risiken entdeckt und politische Strategien entwirft, um Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aufzuspüren und bevor sie massenhaft auftreten auszuschalten. Dies geschieht mit Hilfe von Computerprogrammen, die detaillierte Angaben über Sozialstrukturen, Protest- und Widerstandspotentiale ganzer Stadtteile, Regionen etc liefern können. Hierzu noch einmal Herold:

Mit Hilfe der Informationstechnologien sieht sich Herold in der Lage "Ständig wie ein Arzt ... den Puls der Gesellschaft zu fühlen und mit Hilfe rationaler Einsichten unser Rechtssystem dynamisch halten. (...) Da heißt: Die Ersetzung des bisherigen Maßstabs des Strafrechts ... durch ein Prinzip der Sozialschädlichkeit. (...) Es ginge also in erster Linie um eine Gestaltung unseres Normen- und Pflichtensystems entsprechend der gesellschaftlichen Bewegung und Dynamik zur Verhinderung sozialschädlicher Verhaltensweisen."



"Wenn Polizei und Justiz befähigt werden, dieses Veränderungspotential (der revolutionären gesellschaftlichen Veränderung durch Gruppen oder Klassen) ständig zu verarbeiten, ständig rückzukoppeln, den ganzen Prozess dynamisieren, dann wäre ein Instrument geschaffen. Das den Staat akzeptabel hält und nicht Staatsgegenmacht und Staatsfeindschaft schafft, sondern Bewegung, Entwicklung, die der Staat im Griff behält. (...) Das ist eine Prävention neuen Stils, die letztlich auch die Terrorursachen aufhebt, diesen Staat verrückt, ihn andersartig gestaltet."

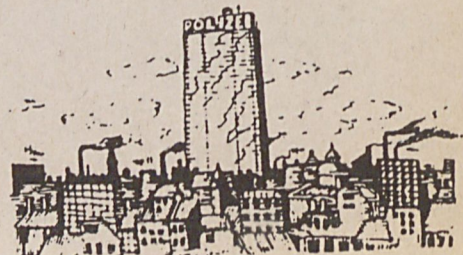
Die Polizei hat sich also zur Aufgabe gesetzt Normen zu setzen, nach denen politisches Leben stattfinden darf, oder verboten wird.

Nun sollte mensch sich jedoch nicht der Illusion hingeben, daß die 'Sicherheitsbehörden' nicht bereits jetzt schon über ausreichende Informationen verfügen. Es seien zum Abschluß nur einige wichtige aufgeführt:

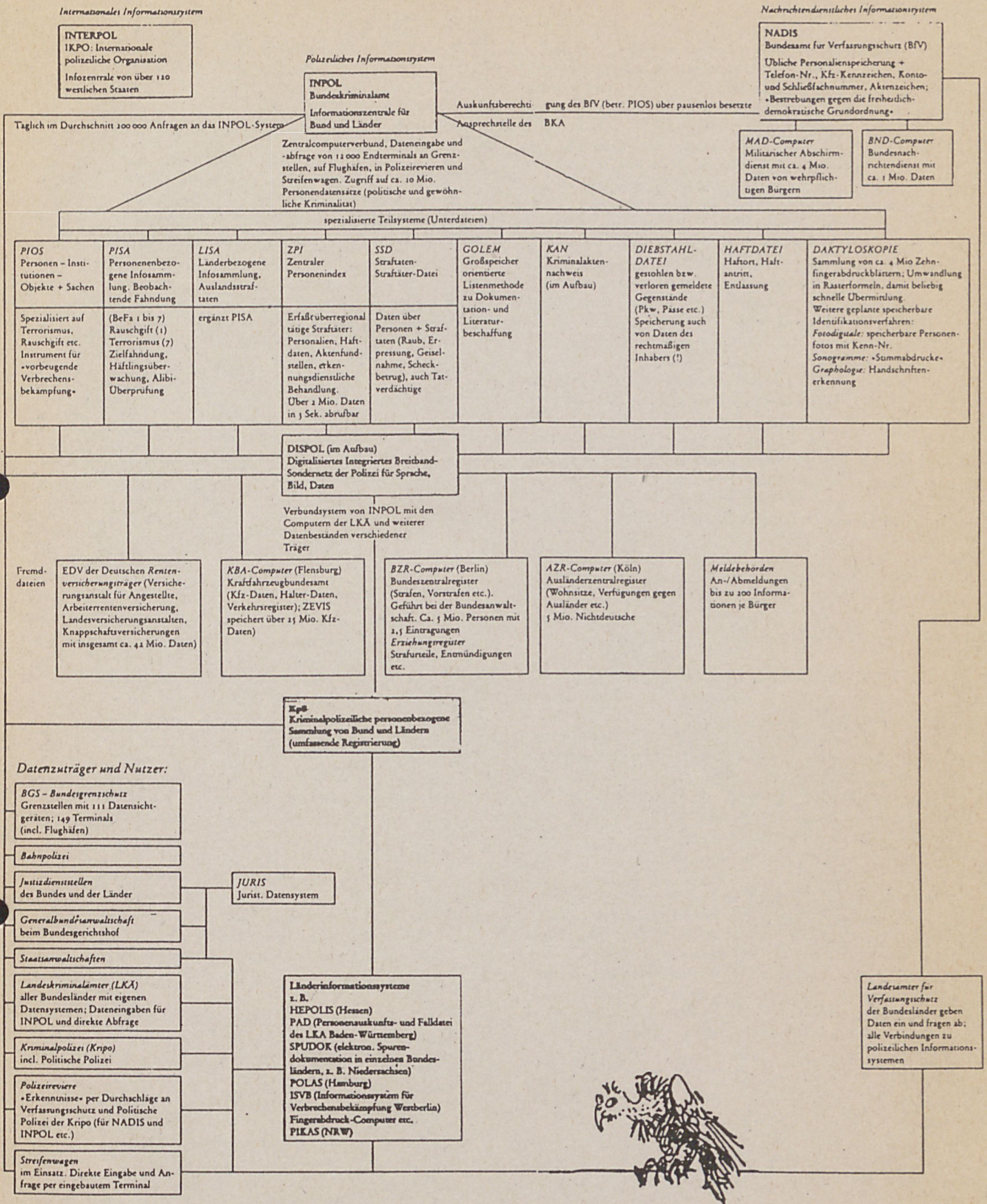
MANCHMAL HABE  
ICH DAS GEFÜHL, ALS  
WÜRDE ICH UNAUFFALLIG  
ÜBERWACHT WERDEN.



QUATSCH!



# Die polizeilichen und geheimdienstlichen Informationssysteme und deren Computerverbund



## Private Informationssysteme (mit Verbindungen zu den polizeilichen und geheimdienstlichen Informationssystemen)

**Auskunftsstellen**  
z. B. SchuFA (Kreditsicherung) allein hier Daten über 22 Mio. Personen gespeichert. Nutzung insbes. durch Banken

**PSI**  
Personalinformationssystem von Betrieben

**PAISY**  
Personal-Abrechnungs- und Informationssystem von Betrieben

**ISA**  
Informationssystem Arbeitseinsatz und Arbeitsplanung

**Werksschutz**  
Datenaustausch mit staatlichen Informationssystemen

usw.

Anm.: Vereinfachte Darstellung; Zugang zum INPOL-System z. T. auf Teilbestände der gespeicherten Daten beschränkt.

# Volkszählungsgesetz vor dem Bundesverfassungsgericht

Unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung umfaßt das allgemeine Persönlichkeitsrecht auch den Schutz des/r Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe persönlicher Daten - so das BVG. Und: Jeder/m stehe deshalb insoweit die Befugnis zu, grundsätzlich selbst über Preisgabe und Verwendung seiner/ihrer persönlichen Daten zu bestimmen.

Daß dieses 'Recht auf informationelle Selbstbestimmung' zwar grundsätzlich jeder/m Einzelnen zusteht aber gleichwohl Ausnahmen denkbar sind, wird vom BVG ebenso deutlich ins Urteil geschrieben. So ist ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung immer dann legal, wenn er im überwiegenden Allgemeininteresse stattfinden soll. Für Volkszählungen hat das BVG - soweit es keine bessere Methode gibt - dies schlicht bejaht. Darüber hinaus ist für einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung erforderlich, daß es kein milderes Mittel gibt als eben jenen Eingriff (Verhältnismäßigkeit). Für diesen Eingriff muß jedoch laut BVG eine verfassungsgemäße gesetzliche Grundlage gegeben sein. Zudem müßten verfahrensrechtliche und organisatorische Vorkehrungen bestehen, die der Gefahr einer Verletzung des Persönlichkeitsrecht entgegenwirken.

Findet ein solchermaßen legalisierter Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung statt (z.B. durch VZ), dann ist darauf zu achten, daß der Preisgabe persönlicher Daten datenschutzrechtliche Bestimmungen gegenüberstehe, die die Folgen dieses Eingriffs minimieren sollen. Diese Bestimmungen beziehen sich insbesondere auf die Art und Weise des Erhebungs- und Verarbeitungsverfahrens.

So hat das BVG unterschiedliche Anforderungen an die Verwertung persönlicher bzw. statistischer Daten definiert. Während die durch den Eingriff erhobenen persönlichen Daten nur zu einem klar definierten Zweck erhoben und verwertet werden dürfen (Zweckbindung) und einem strikten Weitergabe- und Verwertungsverbot für andere Institutionen (insb. Behörden) unterliegen (Amtshilfeständigkeit), gilt dieser Grundsatz in Bezug auf die Verwertung von statistischem Material nicht. Das Wesen einer Statistik sei - so das BVG - multifunktional, d.h. sie diene vielen Zwecken und steht auch unterschiedlichen Benutzern zur Verfügung.

Der daraus "tendenziell resultierenden Gefahr einer persönlichkeitsfeindlichen Registrierung" muß - so das BVG - mit besonderen Bedingungen für die Datenerhebung und -verarbeitung begegnet werden. Demnach ist die Erhebung von statistischen Daten unzulässig, wenn deren Verwertung nicht als "Hilfe zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben" verstanden werden kann, wie dies im VZG '83 bezüglich der Frage nach der Eigenschaft als Insasse einer Anstalt der Fall war.

Indem nun Volkszählungen sowohl persönliche als auch statistische Daten erheben, muß das der Volkszählung 1987 zugrunde liegende Gesetz über die o.g. differenzierten Erhebungs- und Verarbeitungsbedingungen verfügen. Ob das VZG '87 den Anforderungen des BVG entspricht, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden, da die konkreten Bestimmungen über die Erhebungs- und Vorbereitungsbedingungen den Gemeinden zum Teil noch nicht vorliegen.



Aber abgesehen davon, ob der Gesetzgeber wenigstens diesmal mit Hilfestellung des BVG im Volkzählungsgesetz '87 die ihm eigene bürgerliche Rechtsordnung anerkannt hat, sollte klar werden, daß das Urteil nicht Maßstab und Handlungsanweisung einer VoBo-Kampagne sein kann.

Die Erfüllung der den "Datenschutz" konkretisierenden Urteilssätze zu fordern, sollte das Geschäft derjenigen bleiben, die es bereits kräftig betreiben: sogenannte Datenschutzbeauftragte, die sich - ähnlich dem BVG - mit der begrenzten Fragestellung zufrieden geben, wie die Probleme bewältigt werden können, die sich aus den Bedingungen moderner Datenverarbeitung ergeben, anstatt eben diese Bedingungen moderner Datenverarbeitung selbst grundsätzlich zu diskutieren.

Auf der anderen Seite fächert sich die politische Funktion des Urteils auf: Zum einen wurde dem politischen Widerstand der Boden entzogen und gleichzeitig der Bundesregierung die Schlappe erspart, eine Ohrfeige durch die außerparlamentarische Boykottbewegung hinnehmen zu müssen.

Mittlerweile wird Das Urteil zudem immer häufiger zum Instrument reaktionärster Politik. So wurde zunächst für das Plasticausweisgesetz und später für die neuen Sicherheitsgesetze behauptet, daß sie "den Anforderungen des BVG-Urteils entsprechen".

Das Urteil als Persilschein für Zimmermann & Co ist der Beweis dafür, daß es keinen Nutzen für die politische Arbeit unserer VoBo-Kampagne haben kann !

# Volkszählung '83-'87/Die Unterschiede

- Im Gegensatz zu 1983 mit 371 Mio. DM steht 1987 wesentlich mehr Geld für die Durchführung der Zählung zur Verfügung, insgesamt 715 Mio. DM. Davon sind 16 Mio. für Werbezwecke eingeplant.

- Der umstrittene und vom Bundesverfassungsgericht verbotene Abgleich der Volkszählungsdaten mit dem Melderegister darf jetzt nicht mehr durchgeführt werden.

D.h. die Meldebehörde übermittelt der Erhebungsstelle einen Auszug aus dem Melderegister mit folgenden Daten:

Vor- und Familienname, Gemeinde, Straße und Hausnummer, Haupt- und Nebenwohnung, Geburtsjahr und -monat, Geschlecht und Staatsangehörigkeit (§11 VZG).

Diese Angaben dienen dazu, die Listen für die Zähler zusammenzustellen und sie können mit Ausnahme von Vor- und Familienname auch zur Vervollständigung der Angaben der Volkszählung verwendet werden, soweit im Einzelfall eine Auskunft innerhalb von sechs Wochen nach dem Zählungstichtag nicht zu erreichen ist.

- Statt des genauen Geburtstages muß mensch jetzt nur noch angeben, in welcher Jahreshälfte welchen Jahres das Geburtsdatum liegt.

- Für ausländische Befragte wurde jedoch der Fragenkatalog noch erweitert. Sie sollen jetzt nicht mehr nur ankreuzen ob sie deutsche Staatsangehörige sind oder nicht, sondern sie müssen jetzt genau angeben, ob sie italienische, jugoslawische, griechische, türkische, sonstige EG oder andere Staatsangehörige sind.

Umgekehrt darf die Erhebungsstelle aber keine durch die Volkszählung erfaßten Daten an die Meldebehörde weitergeben. Unklar bleibt dabei aber, ob der Auszug aus dem Melderegister in einer vom Zähler (oder der Erhebungsstelle) berichtigen Form an die Meldebehörde zurückgehen kann, was erst aus den noch zu verabschiedenden Durchführungsverordnungen der Länder hervorgehen wird.



- Die Fragebögen wurden optisch umgestaltet.

Das Format der Bögen ist jetzt DIN A 4 damit sie ungefalt in einen Umschlag passen. Außerdem bestehen sie jetzt aus einem Mantelbogen auf dem Name, Adresse, Gemeinde und Gemeindeteil, Straße, Hausnummer, Telefonnummer (freiwillig) und die Hefnummer (identisch mit der der Innenbögen) einzutragen sind, und je einem lose einliegenden Personen- und Wohnungsbogen (versehen mit einer maschinenlesbaren Hefnummer), die die übrigen Fragen enthalten. Diese auf den Erhebungsvordrucken ausgedruckten laufenden Nummern dürfen, laut §4 VZG, auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen werden. Diese Nummern sind später (???) durch andere Nummern zu ersetzen, die einen Rückgriff auf Personen und Haushalte ausschließen sollen (§15 III VZG). Hier stellt sich nun die Frage, ob vorher möglich war was jetzt unmöglich gemacht werden soll ?

- Die Frage, ob der Befragte Anstaltsinsasse ist wurde ersatzlos gestrichen.

- Das neue Volkszählungsgesetz schreibt vor, daß zur Durchführung der Zählung Erhebungsstellen eingerichtet werden müssen, die räumlich, personell und organisatorisch von anderen Verwaltungsstellen zu trennen sind.

# VORGESEHENER ABLAUF DER VOLKSZÄHLUNG

Bei der Zählung '87 handelt es sich um eine Volks-, Berufs-, Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung. Stichtag für alle Zählungsteile außer der Gebäudezählung ist der 25. Mai 1987. Mit der Gebäudezählung kann bis zu 6 Monaten vor dem Stichtag der restlichen Zählungen begonnen werden.

Die Erhebungsunterlagen für die einzelnen Haushalte bestehen aus dem Haushaltsmantelbogen, dem Personen- und dem Wohnungsbogen. Da aber jede Räumlichkeit, in der regelmäßig mindestens eine Person haupt- oder nebenberuflich tätig ist, als Arbeitsstätte zählt, werden viele (z.B. freiberuflich Tätige oder Heimarbeiter/innen) zusätzlich auch noch den Arbeitsstättenbogen ausfüllen müssen.

## Die Zähler

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes vom März '86 sollen im gesamten Bundesgebiet ca. 500.000 Zähler eingesetzt werden. Hinzu kommt noch eine "angemessene Zahl von Ersatzzählern". Nach §10 Abs.2 VZG 1987 ist jeder Deutsche grundsätzlich vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr zu der Übernahme der Zählertätigkeit verpflichtet, es sei denn, daß sie ihm/ihr aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann. Zähler dürfen nicht eingesetzt werden, "wenn aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder aus anderen Gründen zu besorgen ist, daß Erkenntnisse aus der Zählertätigkeit zu Lasten der Auskunftspflichtigen genutzt werden." " Neu ist, daß ausdrücklich im Gesetz verlangt wird, daß die Zähler die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten müssen. Es ist jedoch anzunehmen, daß diese einschränkenden Bedingungen umso laxer gehandhabt werden, je größere Schwierigkeiten die betreffenden Erhebungsstellen haben die erforderliche Anzahl von Zählern zu rekrutieren.

Der Zähler erhält von der Erhebungsstelle einen AUSZUG AUS DEM MELDEREGISTER als Grundlage. Darin sind folgende Daten enthalten: Vor- und Familienname, Gemeinde, Straße, Hausnr., Haupt- oder Nebenwohnung, Geburtsjahr und -monat, Geschlecht, Staatsangehörigkeit. Er legt sich darüberhinaus eine ADRESSENLISTE an, die alle vorgefundenen Gebäude, Haushalte, Arbeitsstätten, die Nr. der dabei ausgeteilten Erhebungsvordrucke, die Art des Rücklaufs (z.B. per Post) sowie Vermerke (z.B. verreist, verweigert etc.) enthält.

Nachdem der Zähler die Erhebungsvordrucke wieder eingesammelt hat, die nicht mit der Post an die Erhebungsstelle geschickt werden, erstellt er die REGIONALLISTE. Sie ist Grundlage für die EDV-Aufarbeitung der Zählungsangaben und enthält: Straße, Hausnummer, laufende Nummern für das Gebäude, die Wohnung im Gebäude, den Haushalt in der Wohnung sowie die Pagniernummer der betreffenden Fragebögen.

Das Austeilen der Fragebögen beginnt ca. eine Woche vor dem Zählungstichtag. "Wenn der Zähler/ die Zählerin trotz mehrmaligen Aufsuchens Personen nicht antrifft, (...) unterrichtet (er/sie) die Erhebungsstelle davon, damit sie sich der Fälle annimmt." " Der Zähler hat die Berechtigung, die Angaben über die Zahl der Personen im Haushalt, die Zahl der Haushalte und der Arbeitsstätten im Gebäude und in der Wohnung, die Vor- und Familiennamen der Haushaltsmitglieder, Straße und Hausnummer, sowie bei Arbeitsstätten den Namen derselben mündlich zu erfragen und selbst in den Erhebungsvordruck einzutragen. Daraus ergibt sich nicht die Pflicht gegenüber dem Zähler Angaben zu machen.



## Die Befragten

Auskunftspflichtig sind alle Volljährigen und alle einen eigenen Haushalt führenden Minderjährigen, auch für minderjährige Haushaltsmitglieder. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die Wiederholungsbefragungen (bei 0,2% der Befragten nach ausgewählten Erhebungsmerkmalen zwecks Überprüfung der Zuverlässigkeit der Ergebnisse). Bei Personen mit mehreren Wohnungen besteht die Auskunftspflicht für jede Wohnung.

Der Zähler darf die Wohnung nicht ohne Einwilligung der Befragten betreten. Er muß sich außerdem ausweisen. Die Befragten dürfen die ausgefüllten Fragebögen im verschlossenen Umschlag dem Zähler aushändigen oder sie direkt an die Erhebungsstelle schicken. Diese Möglichkeit birgt für die durchführenden Stellen etliche Risikofaktoren in sich. Deshalb hatten die Fragebögen 1983 ein Format, das etwas größer war als ein normaler DIN A4-Umschlag. 1987 soll das Risiko, daß Befragte auf diesem Weg Sand ins Getriebe streuen, dadurch gemindert werden, daß die Verschickung in den amtlicherseits dafür vorgesehenen Umschlägen portofrei ist.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben keine aufschiebende Wirkung (§12 Abs.5 VZG).

## Die Erhebungsstellen

Die Aufgabe der Erhebungsstellen ist die konkrete Durchführung der Zählung. Die Rechtsverordnungen und technischen Anweisungen zur Durchführung der Zählung sind im einzelnen Ländersache. Für Berlin war zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieser Broschüre noch keine Verordnung erlassen.

Die Erhebungsstellen sind in der Regel auf Gemeindeebene angesiedelt. Man rechnet damit, daß 20.000 - 25.000 Erhebungsstellen eingerichtet werden. Die Erhebungsstellen sind "räumlich, organisatorisch und personell zu trennen" <sup>2)</sup> von anderen Verwaltungsinstitutionen. (Es sei dahingestellt, wie dies in der Praxis aussehen wird.) Die Aufgaben der Erhebungsstellen sind:

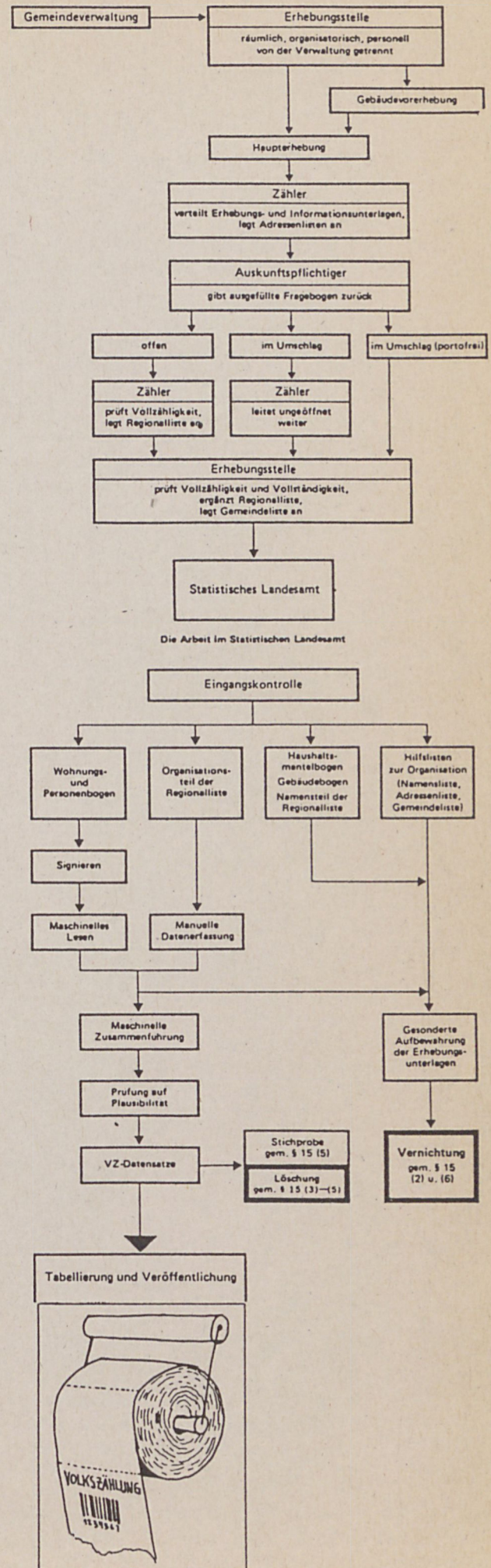
- Einteilung in Zählbezirke
- Unterrichtung der Bevölkerung über die Volkszählung
- Zähler rekrutieren und schulen
- "Unterstützung der Zählarbeit" <sup>3)</sup> bei längerer Abwesenheit oder Auskunftsverweigerung von Bürgern
- Entgegennahme von Zählungsunterlagen
- Überprüfung und Ergänzung von Erhebungsbögen und Regionallisten (z.B. unvollständige oder falsche Angaben)
- Erstellung der Gemeindeflisten, die für alle Zählbezirke die Straßenabschnitte und die Nummern der zugehörigen Regionalisten enthalten, zusammen mit der Anzahl der jeweiligen Haushaltshefte und Arbeitsstättenbögen
- Weiterleitung der Unterlagen an das statistische Landesamt

## Weiterverarbeitung der Daten

Die Weiterverarbeitung der Daten geschieht in den Statistischen Landesämtern. Die in dem leutseeligen Ton von sich bürgerfreundlich gebenden Verwaltungsfunktionären gehaltenen Informationsbroschüren zur Volkszählung sparen u.a. die Frage aus, in welcher Form die Daten im Statistischen Bundesamt zentral für die BRD zusammengeführt werden. In Berlin sollen wegen der Volkszählung 48 Personalcomputer für die Erhebungsstellen angeschafft werden. Die damit verbundenen Datenschutzprobleme verdienen besondere Aufmerksamkeit.

Wortreich wird dagegen im Volkszählungsgesetz auf die Bedingungen von Trennung und Löschung der Daten eingegangen, wobei man sich des Eindrucks nicht erwehren kann, daß der Gesetzestext (vorsätzlich?) verwirrend und verschleiern formuliert ist. (Das folgende bezieht sich auf §15 VZG 'Trennung und Löschung'). Z.B. entpuppen sich die in Abs.1 genannten Hilfsmerkmale, die von den Erhebungsmerkmalen zu trennen sind, schlicht und einfach als die Namen der Befragten. Die Aufteilung der Erhebungsunterlagen nach Mantelbögen und Fragebögen soll dagegen den Eindruck erwecken, daß alle Angaben des Mantelbogens von den restlichen Angaben getrennt würden, was nicht der Fall ist, da zunächst alle Angaben auf maschinelle Datenträger übernommen werden können (§4).

## Schematischer Ablauf der VZ '87





Die Bestimmung, daß die Erhebungsvordrucke spätestens 2 Wochen nach Feststellung der amtlichen Bevölkerungszahl zu vernichten sind, lenkt nur davon ab, daß das eigentlich interessante sich auf den maschinellen Datenträgern abspielt. Damit befaßt sich Abs.3 des §15. Es ist nun allerdings schwer begreifbar, welche zusätzliche Anonymisierung aus dem Ersatz der Pagnier- und Ordnungsnummern durch eine Nummer, die den Zusammenhang zwischen Personen und dem zugehörigen Haushalt, der Wohnung, dem Gebäude repräsentiert (Str. und Hausnr. sind ohnehin mit auf den maschinellen Datenträger übernommen worden, vgl. Abs.4), resultieren soll.



#### Schlußbemerkung

Aus den gesamten Regelungen zum Ablauf und zur Durchführung der Volkszählung '87 (und aus den Anzeigen der laufenden Werbekampagne) spricht die Angst vor einem erneuten Scheitern der Gesamterhebung. Die einzelnen Bestimmungen entpuppen sich bei näherer Betrachtung in der Mehrzahl der Fälle als bloße Beschwichtigung der Bürger. Denn es gibt einen schwachen Punkt in der Argumentation der Volkszählungsbetreiber, der darin liegt, daß sie sich letztlich auf die Integrität der statistischen Behörden, was die Geheimhaltungspflicht betrifft, stützen muß. ("Wir würden uns erstens strafbar machen, und zweitens interessiert den Statistiker der Einzelfall nicht.") Das Vertrauen in die Gesetzestreue amtlicher Stellen wird jedoch sowohl durch verschiedene Vorkommnisse in den letzten Jahren (z.B. gesetzlich unzulässige Weitergabe von Asylbewerberunterlagen an die Türkei) erschüttert, als auch durch die Erfahrung, besonders aus dem Faschismus, daß gesetzliche Regelungen schnell geändert und außer Kraft gesetzt werden, wenn die politischen Verhältnisse sich ändern. Der Faschismus zeigte auch, daß sich die statistischen Ämter nie als Hort der Bürgerrechte verstanden, sondern, wie auch heute noch betont wird, als Service-Einrichtung für die verschiedenen Nutzer statistischer Erhebungen, die ihre Tätigkeit im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausübt. Das Vertrauen der Bürger, daß staatliche Stellen nicht potentiell gefährlich für ihn sind ist freilich weder durch Beteuerungen noch durch flott aufgemachte Werbebroschüren noch durch Zwangsmaßnahmen herzustellen.

- (1) Volkszählungsgesetz 1987
- (2) Statistisches Bundesamt, Stichworte zur Organisation und Durchführung der Volkszählung 1987, März '86

Die Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer werden erst gelöscht, wenn die Zugehörigkeit jedes einzelnen Haushalts zur nächsthöheren Gliederungseinheit, der Blockseite, festgelegt ist. (Unter einer Blockseite ist eine Straßenseite zwischen zwei Querstraßen zu verstehen.) Übrigens war bei keiner Volkszählung die Datenzusammenfassung derart kleinräumig gegliedert. Es gibt zwar die Bestimmung, daß bei Veröffentlichung oder Weitergabe der Daten an Behörden größere räumliche Einheiten zugrunde gelegt werden müssen, falls auf Blockseitenebene Einzele Haushalte identifiziert werden können. Jedoch sind zumindest innerhalb der Behörde, in der das Datenmaterial lagert (Statistisches Landesamt? Bundesamt?) in den meisten Fällen einzelne Personen allein durch die Kombination der gespeicherten Merkmale reidentifizierbar.

Die genannte Löschung der Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer gilt jedoch nur für 80% der Befragten. Die restlichen 20% werden als Grundlage für die Ziehung von Stichproben (z.B. für den Mikrozensus) genommen. Hier gelten die Bestimmungen des Abs.5 des §15 VZG. Besondere Beachtung verdient dabei die Löschestimmung: spätestens dann, wenn "entsprechende Auswahlgrundlagen aus einer künftigen Zählung zu Verfügung stehen" - also erst nach der nächsten Volkszählung!



# WAS TUN WENN DER ZÄHLER KOMMT ?

Nachdem die Volkszählung 1983 am Urteil der Bundesverfassungsrichter scheiterte, ist es nun an der Zeit, die Volkszählung an unserem Widerstand scheitern zu lassen. Volkszählungen als Instrument staatlicher Kontrolle müssen für immer undurchführbar gemacht werden, und nur ein Weg kann uns davor bewahren, in 3, 5 oder 10 Jahren wieder einen Volkszählungsbogen in die Hand gedrückt zu bekommen: DER VOLLSTÄNDIGE OFFENE BOYKOTT. Was das bedeutet wollen wir im folgenden kurz erläutern.

So ein Boykott muß natürlich alle Lücken ausnutzen, um es der anderen Seite unmöglich zu machen unseren Boykott durch staatlichen Druck zu zerschlagen.

- Laß den/die Zähler/in nicht in die Wohnung. Sie/er ist nicht befugt die Wohnung ohne Erlaubnis zu betreten. Ansonsten würde sie/er Hausfriedensbruch begehen.

- Vereinbare mit dem Zähler einen möglichst späten Termin an dem er den Bogen abholen kann (wg. Urlaub z.B.), oder laß dir gleich einen Briefumschlag geben, um den Bogen mit der Post zurückzuschicken.

(Da wir die Briefumschläge, die eigens für die Volkszählung ausgegeben werden, noch nicht kennen, wissen wir leider nicht, ob evtl. Markierungen angebracht sind, an denen die Erhebungsstelle feststellen kann, wer diesen Umschlag erhalten hat. Achtet selber darauf.)

Falls du mit dem/der Zählr/in einen Termin vereinbart hast, kannst du ja erst einmal gar nicht da sein. Falls sie/er dich nach vielen vergeblichen Versuchen doch noch antreffen sollte, erkläre doch z.B., daß du bis jetzt leider noch keine Zeit gehabt hättest den Bogen auszufüllen und er/sie möge doch später noch einmal wiederkommen.



Wichtig bei der Verweigerung der Auskunft ist vor allem, daß sie öffentlich gemacht wird (die Masse des Boykottes ist wichtig, der Name des Einzelnen bleibt unbekannt), denn nur so können wir öffentlich zeigen, daß wir sehr viele sind und täglich mehr werden und daß deswegen staatliche Zwangsmaßnahmen (Bußgeld, Zwangsgeld etc.) unmöglich werden.

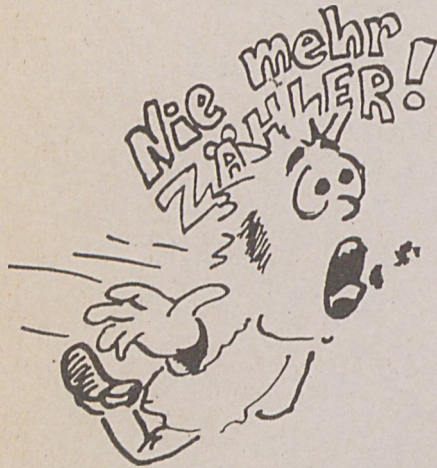
Noch kurz vorher ein paar Worte zum falschen Ausfüllen der Fragebögen. Einerseits wird das bewußte Falsch-Ausfüllen der Fragebögen genauso mit Buß- bzw. Zwangsgeldern bedroht wie das Nicht-Ausfüllen. Geringe Verfälschungen können sogar durch die Zähler/innen korrigiert werden, und bei umfassenderen Fälschungen werden die Befragten aufgefordert einen neuen Bogen auszufüllen, der dann besonders genau auf seine Plausibilität geprüft wird.

Andererseits kann die Boykottbewegung nicht mit den stillen Boykotteuren (Falsch-Ausfüllern) argumentieren oder sich mit ihnen solidarisieren, weil sie ihren Boykott eben im Geheimen und vereinzelt durchziehen. Der Staat wird, um keinen Prestigeverlust zu erleiden, die Richtigkeit der Volkszählungsdaten propagieren, bis wir ihm und der Öffentlichkeit das Gegenteil bewiesen haben. Für uns kommt daher nur eine 'Totalverweigerung' in Frage, um die Volkszählung politisch unmöglich zu machen.

Wo hast Du dir Fragebögen versteckt ?



Denkbar wäre auch, daß dein Hamster in der Zwischenzeit aus seinem Käfig ausgebrochen ist und gerade diesen wunderschönen, hellblauen Fragebogen verspeist hat. Dann brauchst du natürlich erst einmal einen neuen Bogen, aber Zeit zum Ausfüllen hast du im Moment leider nicht. Schließlich und endlich erklärst du einfach, daß du den Fragebogen nun doch schon mit der Post abgeschickt hast und der/die Zähler/in nicht mehr zu kommen braucht.



- Niemand muß mit dem/der Zähler/in reden. Du mußt weder Name noch sonstige Daten angeben. Antworte vor allen Dingen nicht auf Fragen nach Mitbewohnern oder Nachbarn.

- Der Fragebogen (für jede gemeldete Person einen eigenen) sollte kommentarlos entgegengenommen werden. Gib dich dabei aber nicht als Boykotteur zu erkennen. Der Empfang des Fragebogens muß in keinsten Weise quittiert werden.

- Achte darauf, daß du dich während deiner gesamten Aktionen dem/der Zähler/in und der Erhebungsstelle gegenüber nicht als Boykotteur zu erkennen gibst. Das würde ihnen die Arbeit bedeutend erleichtern.

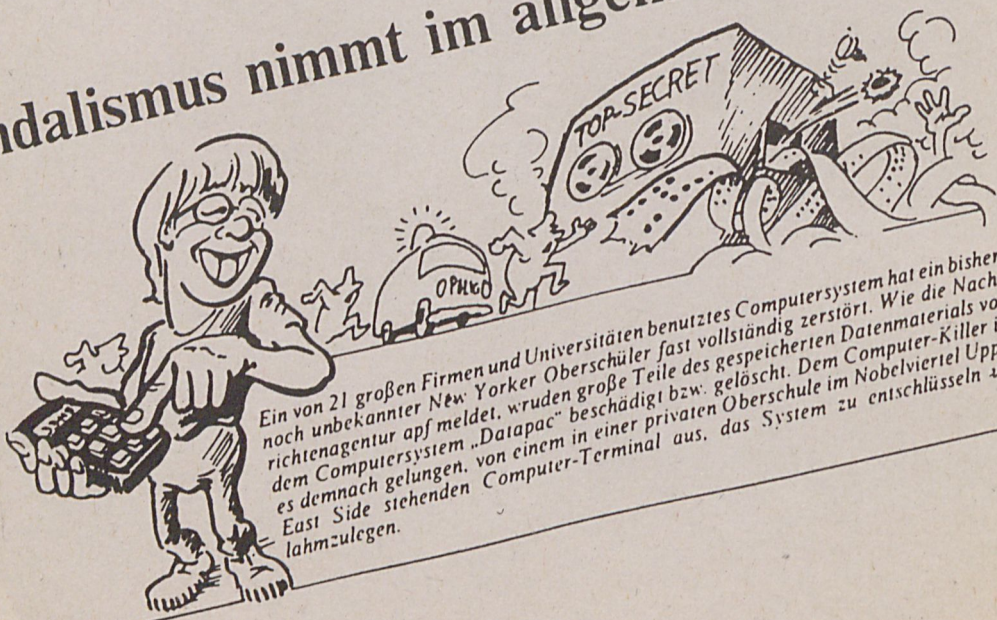
- Wenn die Behörde nicht jetzt schon vor Überlastung zusammengebrochen ist, dann wird sie irgendwann anfangen mit Buß- und Zwangsgeldern zu drohen. Laß dich aber nicht einschüchtern. Nimm Kontakt mit den Rechts-



anwälten/innen der VoBo-Initiativen auf. Du kannst bei deinem Volkszählungsboykott noch viel unternehmen. Ein paar Tips stehen auf den folgenden Seiten im "Rechts-Info".

Außerdem wird sicherlich in den VoBo-Initiativen über weitere Strategien und Aktionsformen diskutiert werden. Wende dich deshalb an sie und beteilige dich möglichst aktiv am BOYKOTT !!

## „Der Vandalismus nimmt im allgemeinen zu“\*



# Rechts-Info

## HINSETZEN! AUSFÜLLEN! WEGTRETEN!

Eines hat sich im Vergleich zum VZG '83 ganz bestimmt nicht geändert: das Mißtrauen der herrschenden Parteien gegen jede Art von kritischer Öffentlichkeit. Deshalb wird auch dieses Mal die Volkszählung als Zwangserhebung durchgeführt, indem erstens §12 I-IV VZG '87 eine Auskunftspflicht definiert und zweitens §12 V VZG '87 festlegt, daß Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben. Die Volkszählung soll also durchgezogen werden, gleich ob wir juristisch gegen sie vorgehen oder nicht. Die Auskunftspflicht und Rechtsschutzlosigkeit stellen aber nur einen Teil des Zwangscharakters der Volkszählung dar, den anderen Teil bilden die Vorschriften über Buß- und Zwangsgelder im Stat.-Gesetz bzw. VerwVollG.

Da wir aber die Volkszählung von vorneherein nicht vor Gericht, sondern politisch in der Öffentlichkeit erledigen wollen, können uns die zitierten §§ ziemlich schnurz sein. Für uns von Interesse sind allein unsere Rechte gegenüber dem/r Zähler/in und die Maßnahmen mit denen uns das Statistische Landesamt an den Karren fahren kann - eben Buß- und Zwangsgelder!

### Also erstens: Du und dein/e Zähler/in

In der Woche vor dem Zählungstichtag (25. Mai '87) werden die Fragebögen verteilt. Die Leute, die uns da gegenüber treten, haben weder das Recht unsere Wohnung zu betreten, noch müssen wir uns ihnen gegenüber ausweisen oder mit ihnen die Bögen ausfüllen!

Wir sind allerdings verpflichtet gegenüber dem/der Zähler/in eine begrenzte Anzahl von Daten mündlich mitzuteilen, die dem/der Zähler/in unter Umständen bereits aus dem Auszug aus dem Melderegister bekannt sind.

- Zahl der Personen im Haushalt
- Vor- und Familienname der Haushaltsmitglieder
- Zahl der Haushalte und Arbeitsstätten im Haushalt und im Gebäude
- das Leerstehen der Wohnung
- Straße und Hausnummer



(außerdem: die Zugehörigkeit zu ausländischen Streitkräften oder zu diplomatischen Vertretungen und berufskonsularischen Vertretungen oder zur ständigen Vertretung der DDR; bei Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften: die Zahl der Personen, die dort ihre alleinige Wohnung haben; bei der Arbeitsstättenzählung: Name, Bezeichnung von Arbeitsstätten und Unternehmen, Straße und Hausnummer.) (§13; §10 VII,1; §8 I,1,Nr.1 u. 3 VZG)

Alle anderen Fragen können schriftlich beantwortet und mit der Post an das Statistische Landesamt geschickt werden (§13 II) - ohne, daß die Zähler/innen noch einmal Kontakt mit uns aufzunehmen brauchten.

### WER SICH UMDREHT ODER LACHT ...

Was also könnte konkret passieren, wenn wir unsere Boykottstrategie bis zu dem Punkt vorangetrieben haben, an dem dem Stat. Landesamt klar geworden ist, daß Mensch, trotz mehrmaliger Aufforderung, eingeschriebenen zugesandten VZ-Unterlagen und Fristsetzung, die Aushorchung boykottiert?

Nun, das Stat. Landesamt, als einzig (!) zuständige Behörde wird kaum den personellen Apparat aufbieten können, um mit der Masse der zu erwartenden Verweigerungen fertig zu werden. Wohl deshalb räumt das VZG der Behörde die Möglichkeit ein, auf unsere Daten zu verzichten und sie durch die Daten des Melderegisterauszugs zu ersetzen (§11 I,2 VZG).

Ansonsten, d.h. wenn es das Amt mit uns aufnehmen will können sich die Damen und Herren aussuchen, ob sie Buß- oder Zwangsgelder verhängen wollen, um die Herausgabe unserer Daten zu erreichen.

## Das Bußgeld

Wer der Auskunftspflicht nicht nachkommt be- geht - ähnlich dem Falschparken - eine Ord- nungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld ge- ahndet werden kann. Das Bußgeld ist also keine Kriminalstrafe und zieht keine Eintra- gung ins Strafregister nach sich (Gelächter d. Sz).



In jedem Fall muß sich das Bußgeld in seiner Höhe auch nach den wirtschaftlichen Verhält- nissen des/r Betroffenen richten (§17 III OWiG), ja es besteht sogar die Möglichkeit, daß auf die "Beitreibung des Bußgeldes" ver- zichtet wird, wenn es die wirtschaftlichen Verhältnisse des/r Betroffenen nicht zulassen (§95 III OWiG). In keinem Fall wird das Bußgeld 10.000 DM betragen, da es in keinem Verhältnis zur wirtschaftlichen Lage der meisten Verweiger/innen und zur Schwere des Verstoßes läge.

Also bange machen gilt nicht !!

Gegen den Bußgeldbescheid kann innerhalb einer Woche beim Stät. Landesamt Einspruch eingelegt werden (siehe Vordruck 1). Wird der Einspruch abgelehnt, was in den meisten Fällen der Fall sein dürfte, gibt es zwei Möglichkeiten:

- Mensch zahlt das Bußgeld oder
- Mensch zahlt nicht und es kann eine Er- zwingungshaft angedroht werden.

### Muster 1

An das  
Statistische Landesamt  
(Anschrift)

Betr.: Bußgeldbescheid vom  
Aktenzeichen Ord F.....

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Gegen den oben genannten Bußgeldbescheid lege ich hiermit  
ein. **EINSPRUCH**

Hochachtungsvoll  
(Unterschrift)

## Das Zwangsgeld

Das - theoretisch mehrmals - verhängbare Zwangsgeld hat den Zweck, den Willen des/r Betroffenen zu beugen. Also konkret, das Ausfüllen der Fragebögen durchzusetzen. Es ist weder Strafe noch Buße, sondern Schlicht ein Mittel Druck bzw. Zwang auszuüben.

Das Zwangsgeld muß in bestimmter Höhe, unter Fristsetzung und schriftlich angedroht werden. Nach dem Verstreichen der Frist muß die Höhe des Zwangsgelds endgültig festge- setzt werden. Sodann ist es anzuwenden, d.h. das Geld wird "Beigetrieben". Wenn das Zwangsgeld nicht bezahlt wird, besteht theo- retisch die Möglichkeit, daß durch Beschluß des Verwaltungsgerichts eine "Ersatzzwangs- haft" angeordnet wird.

Gegen die Androhung des Zwangsgelds kann Widerspruch eingelegt und bei Abweisung des Widerspruchs Anfechtungsklage erhoben werden (siehe Vordruck 2). Im Übrigen bleibt anzumerken, daß die Höhe des Zwangsgeldes (3-2000 DM) nicht willkürlich festgesetzt werden darf. Es muß immer im Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

Und schließlich noch was sehr wichtiges: Mensch kann sich weder durch die Zahlung des Bußgeldes, noch durch die Zahlung des Zwangsgeldes von der Auskunftspflicht "freikaufen". Der Sinn des juristischen Widerstands liegt also lediglich darin, Knete zu sparen und Zeit zu gewinnen, um den Boykott der Volkszählung auf volle Touren zu bringen !!

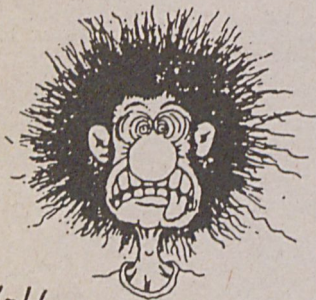
### Muster 2

An das  
Statistische Landesamt  
(Anschrift)

Betr.: Ihre Zwangsgeldandrohung vom .....  
GeschZ.....

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Gegen die oben genannte Zwangsgeldandrohung erhebe ich hiermit  
Zur Begründung:..... **WIDERSPRUCH**

Hochachtungsvoll  
(Unterschrift)



Volkszählung ????  
Neeiiiiii

# VOLKSZÄHLUNG 1987



## Haushaltsmantelbogen

Der Haushaltsmantelbogen mit seinen Angaben dient allein zur Organisation der Zählung. Ihr Name wird nicht auf elektronischen Datenträgern gespeichert. Er dient lediglich dazu, die Vollständigkeit der Erhebung zu gewährleisten. Mit Slichtag 25. Mai 1987 findet nach 17 Jahren wieder eine Volkszählung statt. Die Rechtsgrundlage hierfür ist das Gesetz über eine Volkszählung (Volkszählungsgesetz 1987).

**Wichtig!** Für jeden Haushalt muß ein gesonderter Haushaltsmantelbogen angelegt werden. Zu einem Haushalt zählen alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt.

Tragen Sie bitte Ihre Anschrift, Familien-, Vornamen aller Haushaltsmitglieder und die Heft-Nummer Ihres Haushaltsheftes (das ist die Nummer rechts oben auf dem Wohnungsmantelbogen) in den Haushaltsmantelbogen ein. In die Bemerkungsspalte können Sie eigene Hinweise, z.B. Postversand, eintragen. Um Ihnen das Ausfüllen der Erhebungsvordrucke zu erleichtern, enthält dieser Bogen hierzu einige allgemeine Hinweise und Erläuterungen zum Wohnungsbogen und zum Personenbogen.

Falls Sie noch Fragen haben, z.B. über die Notwendigkeit der Zählung, das Statistikgeheimnis, die Aufgaben des Zählers, die Vermichtung der Erhebungsvordrucke, können Sie entsprechende Hinweise den »Informationen zur Volkszählung 1987« entnehmen.

Anschrift: \_\_\_\_\_

Gemeinde \_\_\_\_\_

Strasse \_\_\_\_\_

Haus-Nr. \_\_\_\_\_

Um evtl. Rückfragen zu erleichtern, bitten wir um freiwillige Angabe der Telefonnummer. \_\_\_\_\_

Tel.-Nr. \_\_\_\_\_

## Verzeichnis der Personen

(Bel 11 und mehr Personen im Haushalt bitte weiteren Haushaltsmantelbogen ausfüllen)

Lfd. Nr. der Person (Personenbogen rechts oben)	Familiennamen, Vorname	Heft-Nummer	Bemerkungen
1		54338274	
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			

## Hinweise zum Ausfüllen der Erhebungsvordrucke

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und besserer Lesbarkeit wurden nicht durchgängig weibliche und männliche Bezeichnungen der einzelnen Personengruppen verwendet. Wir bitten hierfür um Ihr Verständnis.

### Allgemeine Hinweise

- a) Für jeden Haushalt ist ein Wohnungsbogen und für jede Person im Haushalt ein Personenbogen auszufüllen, beispielsweise auch für Säuglinge, Hausgehilfinnen und Personen mit weilerer Wohnung oder Unterkunfts-/Zimmer (z.B. auswärtig wohnende Erwerbstätige, Schüler, Studenten, Grundwehrdienstleistende, Zivildienstleistende), auch wenn sie am Tage der Zählung nicht anwesend sind. Dazu gehören auch Personen in Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften, die noch im Haushalt gemeldet sind. Bei Haushalten mit mehr als 5 Personen sind die Personenbogen eines zweiten Haushaltsheftes zu verwenden. Der zweite Wohnungsbogen wird dann nicht noch einmal ausgefüllt, sondern leer zurückgegeben.
- b) Personen mit mehr als einer Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) zählen in jeder Wohnung zu einem Haushalt. Für jeden dieser Haushalte ist ein Haushaltsmantelbogen, ein Wohnungsbogen und für jede Person in diesen Haushalten ein Personenbogen auszufüllen.
- c) Personen, die in Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften leben, füllen dort, wenn sie einen eigenen Haushalt führen, sowohl einen Wohnungsbogen als auch einen Personenbogen und den Haushaltsmantelbogen aus;

- wenn sie keinen eigenen Haushalt führen, nur einen Personenbogen aus (wenn sie außerhalb der Gemeinschafts- und Anstaltsunterkunft keine weitere Wohnung haben).
- d) Der Wohnungsbogen enthält im unteren Abschnitt auch noch Fragen zum Gebäude. Diese Fragen sind nur dann vom Eigentümer oder Verwalter für Gebäude mit Wohnraum zu beantworten, wenn er nicht bereits einen Gebäudebogen im Rahmen einer Vorehebung 1986/87 ausgefüllt hat.

### Rückgabe der Erhebungsvordrucke:

- Sie können die ausgefüllten Fragebogen für den Haushalt oder für sich allein
  - dem Zähler aushändigen oder in verschlossenem Umschlag übergeben,
  - innerhalb einer Woche bei Ihrer Erhebungsstelle abgeben oder dorthin übersenden. Der Versand ist für Sie portofrei, wenn Sie den amtlichen Umschlag verwenden, den Sie auf Anforderung vom Zähler erhalten.
- Wenn Sie die Unterlagen in einem verschlossenen Umschlag übermitteln, dann schreiben Sie bitte Ihren Vor- und Familiennamen sowie Gemeinde, Straße und Hausnummer auf den Umschlag.

### Erläuterungen zu den Wohnungsangaben

#### Zu Frage 2: Ist die Wohnung eine Freizeitwohnung?

- Eine Wohnung, in der Personen lediglich ihre Freizeit verbringen (z.B. am Wochenende, während des Urlaubs, der Ferien), wird als Freizeitwohnung bezeichnet. Sie kann
- vom Eigentümer selbst genutzt werden,
  - an Dritte vermietet werden oder
  - an Dritte kostenlos überlassen werden.
- Die Vermietung kann erfolgen
- über den Eigentümer,
  - über einen Hotelbetrieb oder über eine sonstige Organisation.
- Freizeitwohnungen kann es in jedem Gebäude geben (z.B. Wochenend- und Ferienhäuser, Mehrfamilienhäuser).

### Erläuterungen zum Personenbogen

#### Zu Frage 5: Welche Staatsangehörigkeit haben Sie?

Besteht neben der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit, so ist deutsch zu markieren. Staatenlose oder Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit markieren »sonstige/andere«. Zu den übrigen EG-Staaten gehören Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien und Nordirland, Irland, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Spanien.

#### Zu Frage 6: Wird von Ihnen noch eine weitere Wohnung ...

Unter dieser Wohnung ist diejenige Wohnung zu verstehen, für die dieser Personenbogen ausgefüllt wird.

Bei einer weiteren Wohnung (Unterkunft/Zimmer) kann es sich auch um mobile Zimmer am Arbeits- oder Ausbildungsort handeln. Nicht als weitere Wohnung zählen Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünfte, soweit dort kein eigener Haushalt geführt wird.

Für Grundwehrdienstleistende und Wehrübende zählt die Kaserne nicht als weitere Wohnung. Personen, die auf einem Schiff noch eine weitere Wohnung oder Unterkunft haben, markieren bei Frage 6 »nein«.

Für Verheiratete ist nach dem Melderecht die Wohnung der Familie die vorwiegend benutzte Wohnung (Hauptwohnung). Für Verheiratete, die nicht dauernd getrennt leben (z.B. Wochenend- oder Monatspendler, Arbeitnehmer auf Montage), ist ebenfalls die Wohnung der Familie die vorwiegend benutzte Wohnung (Hauptwohnung). (Ausnahme: fest- und rante Wohnschiffe).

Für alle übrigen Personen (Ledige, Verwitwete, Geschiedene sowie Verheiratete, die dauernd getrennt leben) ist nach dem Melderecht die Hauptwohnung die vorwiegend benutzte Wohnung. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen der Einwohner liegt.

#### Zu Frage 7: Sind Sie erwerbstätig, arbeitslos ...

Erwerbstätige sind Personen, die in einem Arbeits-/Dienstverhältnis stehen, selbstständig ein Gewerbe betreiben, freiberuflich oder als mithelfende Familienangehörige tätig sind, Teilnehmer an Fortbildungs-, Umschulungs- und Rehabilitationsmaßnahmen mit Arbeitsvertrag markieren ebenfalls erwerbstätig. Ehrenamtliche Tätigkeiten gelten nicht als Erwerbstätigkeit.

-Erwerbstätig bis zu 36 Std. in der Woche- wird auch markiert, wenn nur stundenweise, halbtags oder nur an bestimmten Tagen in der Woche gearbeitet wird.

Arbeitslos, die sich etwas dazu verdienen, markieren neben »arbeitslos, arbeitsuchend« auch »erwerbstätig bis zu 36 Std. in der Woche«.

Jugendliche im Berufsbildungsjahr markieren »nicht erwerbstätig« und »Schüler, Student«.

#### Zu Frage 8: Leben Sie überwiegend von ...

Die Unterhaltquelle, aus der der überwiegende Lebensunterhalt bestritten wird, darf nur bei den unmittelbaren Bezahler, Berechtigten markiert werden, nicht aber bei den Angehörigen. Diese markieren ggf. »Unterhalt, Zuwendungen durch Eltern, Ehegatten usw.« Stipendien sind bei »sonstigen Unterstützungen (z.B. Sozialhilfe, BAföG)« zu markieren, das gleiche Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz für Umschulung und Fortbildung sowie für Arbeits- und Berufsförderung Behinderter.

#### Zu Frage 9: Sind Sie zur Zeit tätig als ...

Heimarbeiter markieren entsprechend ihrer ausgeübten Tätigkeit »sonstiger Arbeiter- oder -Facharbeiter«. Zu den Facharbeitern zählen auch Gesellen, Praktikanten und Volontäre gelten als Auszubildende.

Hausgewerbetreibende, Zwischenmeister oder Werkvertragspartner markieren »Selbstständiger«.

#### Zu Frage 10: Falls Sie eine Nebenberufstätigkeit ...

Hierzu zählt jede weitere Erwerbstätigkeit (auch Mithilfe im Betrieb eines Familienangehörigen), die derzeit - auch wenn nur gelegentlich - ausgeübt wird, z.B. die Nebenberufstätigkeit eines hauptberuflichen Schlossers in der eigenen Landwirtschaft. Die Hausfrauenerwerbstätigkeit zählt nicht zu den Nebenberufstätigkeiten.



# Gesetz über eine Volks-, Berufs-, Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1987)

vom 8. November 1986 (BGBl. I S. 2078)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## § 1

### Art und Stichtag der Erhebung

(1) Nach dem Stand vom 25. Mai 1987 (Zählungsstichtag) werden flächendeckend eine Volks- und Berufszählung, eine Gebäude- und Wohnungszählung sowie eine Zählung der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und Unternehmen (Arbeitsstättenzählung) durchgeführt.

(2) Die Ergebnisse der Zählungen bilden Grundlagen für politische Entscheidungen in Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden auf den Gebieten Wirtschaft und Soziales, Wohnungswirtschaft, Raumordnung, Verkehr, Umwelt sowie Arbeitsmarkt und Bildungswesen. Die Zählungen vermitteln zugleich Grunddaten für das Gesamtsystem der amtlichen Statistik und sind Grundlage für die Feststellung der amtlichen Bevölkerungszahl von Bund, Ländern und Gemeinden durch die statistischen Ämter des Bundes und der Länder.

(3) Mit der Gebäudezählung kann bis zu sechs Monaten vor dem Zählungsstichtag begonnen werden.

(4) Wiederholungsbefragungen zur Prüfung der Zuverlässigkeit der Ergebnisse sind mit einem Auswahlsatz bis zu 0,2 vom Hundert der Befragten bei den Erhebungsmerkmalen nach § 5 Nr. 1, 3 und 5 zulässig.

## § 2

### Erhebungseinheiten

(1) Erhebungseinheiten sind Personen und Haushalte (Volks- und Berufszählung), Wohnungen (Wohnungszählung), Gebäude mit Wohnraum und ständig bewohnte Unterkünfte (Gebäudezählung) sowie nichtlandwirtschaftliche Arbeitsstätten und Unternehmen (Arbeitsstättenzählung).

(2) Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Personen mit mehreren Wohnungen (§ 12 Melderechtsrahmengesetz - MRRG) sind in jeder Wohnung einem Haushalt zuzuordnen.

## § 3

### Merkmale

(1) Die Volks-, Berufs-, Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung erhebt Merkmale über persönliche und sachliche Verhältnisse, die zur statistischen Verwendung bestimmt sind (Erhebungsmerkmale) oder die, vorbehaltlich der Regelung in § 8 Abs. 2 und § 15 Abs. 5, der Durchführung der Zählung dienen (Hilfsmerkmale). Als Erhebungsmerkmal gilt auch die Blockseite (§ 15 Abs. 4 Satz 3).

(2) Die Erhebungsmerkmale dürfen auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen werden. Hilfsmerkmale dürfen auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen werden, soweit dies nach § 15 Abs. 4 zugelassen ist oder soweit sie nach § 15 Abs. 5 verwendet werden dürfen.

## § 4

### Laufende Nummern und Ordnungsnummern

Die auf den Erhebungsvordrucken ausgedruckten laufenden Nummern und die im Erhebungsverfahren zur Kennzeichnung statistischer Zusammenhänge verwendeten Nummern (Ordnungsnummern) dürfen auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen werden. Diese Nummern dürfen nur Angaben nach den §§ 5 bis 8 über Gebäude-, Wohnungs-, Haushalts- und Unternehmenszugehörigkeit enthalten.

## § 5

### Erhebungsmerkmale der Volks- und Berufszählung

## § 6

### Erhebungsmerkmale der Gebäude- und Wohnungszählung

(1) Erhebungsmerkmale der Gebäudezählung sind:

Gemeinde; Art des Gebäudes (Wohngebäude, sonstiges Gebäude mit Wohnraum, bewohnte Unterkunft, Wohnheim) und Baujahr; Eigentümer nach Personen oder Personengemeinschaften, Gemeinschaft von Wohnungseigentümern, gemeinnütziges, freies Wohnungsunternehmen, sonstige Eigentümer; Förderung von Wohnungen mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus; Zahl der Wohnungen und Arbeitsstätten im Gebäude.

(2) Erhebungsmerkmale der Wohnungszählung sind:

1. Gemeinde; Nutzung der Wohnung als Eigentümer, Hauptmieter, Untermieter; Nutzung durch Angehörige ausländischer Streitkräfte, diplomatischer, berufskonsularischer Vertretungen sowie der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik; Freizeitwohnung; Einzugsjahr des Haushalts; Ausstattung der Wohnung mit Küche, Kochnische, Bad oder Dusche und WC; Art der Beheizung und der Heizenergie; Fläche der gesamten Wohnung; Zahl der Räume mit 6 und mehr qm und der davon untervermieteten oder gewerblich genutzten Räume; Förderung der Wohnung mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus; Zahl der Haushalte und Arbeitsstätten in der Wohnung; Leerstehen und Dauer des Leerstehens der Wohnung;
2. bei vermieteten Wohnungen außerdem: Höhe der monatlichen Miete; Ermäßigung oder Wegfall der Miete; Nutzung als Dienst-, Werks-, Berufs- oder Geschäftsmietwohnung.

## § 8

### Hilfsmerkmale

(1) Hilfsmerkmale sind:

1. bei der Volks- und Berufszählung:

Vor- und Familiennamen der Haushaltsmitglieder, Straße und Hausnummer; Name der Arbeits- oder Ausbildungsstätte; bei Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften Zahl der Personen, die dort ihre alleinige Wohnung haben;

2. bei der Gebäude- und Wohnungszählung:

Straße und Hausnummer des Gebäudes; Vor- und Familienname oder Bezeichnung des Eigentümers oder Verwalters; Gemeinde, Straße, Hausnummer des Eigentümers oder Verwalters; bei der Wohnungszählung zusätzlich Vor- und Familienname des Wohnungsinhabers;

3. bei der Arbeitsstättenzählung:

Name, Bezeichnung von Arbeitsstätten und Unternehmen; Straße und Hausnummer; Bearbeiter des Fragebogens;

4. bei den Nummern 1 bis 3 zusätzlich Telefonnummer.

(2) Die Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer dürfen auch zur Bestimmung der Blockseite (§ 15 Abs. 4 Satz 3) und das Hilfsmerkmal Name der Arbeits- oder Ausbildungsstätte nach Absatz 1 Nr. 1 auch zur Überprüfung der Zuordnung der Erwerbstätigen zum Wirtschaftszweig verwendet werden.

## § 9

### Erhebungsstellen

(1) Zur Durchführung der Zählungen werden Erhebungsstellen eingerichtet. Sie sind räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen zu trennen. Es ist sicherzustellen, daß die Angaben in den Erhebungsvordrucken nicht für andere Aufgaben verwendet werden.

(2) Die in den Erhebungsstellen tätigen Personen dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Sie sind auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses und zur Geheimhaltung auch solcher Erkenntnisse über Auskunftspflichtige schriftlich zu verpflichten, die gelegentlich ihrer Tätigkeit gewonnen werden. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit in den Erhebungsstellen.



(3) Die Bestimmung der Erhebungsstellen und das Nähere zur Ausführung des Absatzes 1 obliegt den Ländern. Sie können die Aufgaben der Erhebungsstellen auf die Gemeinden und Gemeindeverbände übertragen. Die Regelungen können durch Rechtsverordnung der Landesregierung getroffen werden.

#### § 10

##### Zähler

(1) Für die Erhebung können ehrenamtliche Zähler eingesetzt werden. Sie sind von den Erhebungsstellen auszuwählen und zu bestellen.

(2) Zur Übernahme der Zählertätigkeit ist jeder Deutsche vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr verpflichtet. Zu befreien ist, wem eine solche Tätigkeit aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann.

(3) Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, den Erhebungsstellen auf Anforderung Bedienstete zu benennen und für die Zählertätigkeit freizustellen; lebenswichtige Tätigkeiten öffentlicher Dienste dürfen nicht unterbrochen werden.

(4) Die Zähler dürfen die aus der Zählertätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Sie sind auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses und zur Geheimhaltung auch solcher Erkenntnisse über Auskunftspflichtige schriftlich zu verpflichten, die gelegentlich der Zählertätigkeit gewonnen werden. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Zählertätigkeit.

(5) Die Zähler müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Sie dürfen nicht eingesetzt werden

1. in der unmittelbaren Nähe ihrer Wohnung (Nachbarschaft);
2. wenn auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit oder aus anderen Gründen zu besorgen ist, daß Erkenntnisse aus der Zählertätigkeit zu Lasten der Auskunftspflichtigen genutzt werden.

(6) Die Zähler sind verpflichtet, die Anweisungen der Erhebungsstellen zu befolgen. Bei der Ausübung ihrer Zählertätigkeit haben sich die Zähler auszuweisen; Wohnungen dürfen sie nur mit Zustimmung eines Verfügungsberechtigten betreten.

(7) Die Zähler sind berechtigt, in die Erhebungsvordrucke, soweit sie Voraussetzung für die ordnungsgemäße Durchführung der Zählertätigkeit sind, die Angaben über die Zahl der Personen im Haushalt, die Zahl der Haushalte und der Arbeitsstätten im Gebäude und in der Wohnung, die Zugehörigkeit zu ausländischen Streitkräften oder zu diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen oder zur Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik, das Leerstehen der Wohnung und die Hilfsmerkmale nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 (ohne Angabe des Namens der Arbeits- oder Ausbildungsstätte) und § 8 Abs. 1 Nr. 3 (ohne Angabe des Bearbeiters des Fragebogens) selbst einzutragen. Dies gilt auch für weitere Eintragungen in die Erhebungsvordrucke, wenn und soweit die Auskunftspflichtigen einverstanden sind.

(8) Die Zähler sind über ihre Rechte und Pflichten zu belehren.

(9) Die Erhebungsstellen zahlen den Zählern für die ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung, die als steuerfreie Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 12 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes gilt.

#### § 13

##### Erhebungsvordrucke

(1) Die Erhebungsvordrucke können maschinenlesbar gestaltet werden. Sie dürfen keine Fragen über persönliche oder sachliche Verhältnisse enthalten, die über die Merkmale nach den §§ 5 bis 8 hinausgehen.

(2) Die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen können mündlich gegenüber dem Zähler oder schriftlich beantwortet werden.

(3) Der Auskunftspflichtige kann bei der Volks- und Berufszählung wählen, ob er die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen gemeinsam mit anderen Haushaltsmitgliedern oder für sich allein beantwortet.

sind. Auf dem verschlossenen Umschlag sind Vor- und Familienname — bei Unternehmen und Arbeitsstätten Name und Bezeichnung —, Gemeinde, Straße und Hausnummer anzugeben. Enthält der verschlossene Umschlag Erhebungsvordrucke für mehrere Personen eines Haushalts, genügen auf dem Umschlag die Angaben eines auskunftspflichtigen Haushaltsmitgliedes.

#### § 11

##### Datenübermittlungen an die Erhebungsstellen

(1) Zur Organisation der Zählung übermittelt die Meldebehörde der Erhebungsstelle auf Verlangen folgende im Melderegister gespeicherte Daten der Einwohner: Vor- und Familiennamen, Gemeinde, Straße, Hausnummer, Haupt- oder Nebenwohnung, Geburtsjahr und -monat, Geschlecht, Staatsangehörigkeit. Diese Daten, mit Ausnahme von Vor- und Familiennamen, können auch zur Vervollständigung der Angaben der Volks- und Berufszählung verwendet werden, soweit im Einzelfall eine Auskunft innerhalb von sechs Wochen nach dem Zählungsstichtag nicht zu erreichen ist.

(2) Die für die Grundsteuer zuständigen Stellen der Gemeinden oder die für die Gebäudebrandversicherung zuständigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts teilen den Erhebungsstellen auf Anforderung Vor- und Familiennamen oder Bezeichnung sowie Gemeinde, Straße, Hausnummer der Eigentümer und Verwalter der nach § 2 Abs. 1 zu erhebenden Gebäude und Unterkünfte mit.

(3) Die für die Entgegennahme von Gewerbeanzeigen (§ 14 Abs. 1 Gewerbeordnung) zuständigen Stellen der Gemeinden übermitteln den Erhebungsstellen auf Verlangen Name, Bezeichnung, Straße und Hausnummer der Arbeitsstätten.

#### § 12

##### Auskunftspflicht

(1) Auskunftspflichtig sind

1. bei der Volks- und Berufszählung:

- a) alle Volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden Minderjährigen, auch für minderjährige Haushaltsmitglieder. Für volljährige Haushaltsmitglieder, die wegen einer Behinderung selbst nicht Auskunft geben können, ist jedes andere auskunftspflichtige Haushaltsmitglied auskunftspflichtig. In Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften ist der Leiter der Einrichtung auskunftspflichtig für Personen, die wegen einer Behinderung oder wegen Minderjährigkeit selbst nicht Auskunft geben können. Die Auskunftspflicht für Dritte erstreckt sich auf die Sachverhalte, die dem Auskunftspflichtigen bekannt sind. Sie entfällt, wenn die Auskünfte durch eine Vertrauensperson erteilt werden;

b) in Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften:

der Leiter der Einrichtung hinsichtlich der Gesamtzahl der Personen und der Zahl der Personen, die dort ihre alleinige Wohnung haben;

2. bei der Gebäudezählung:

der Eigentümer oder der Verwalter;

3. bei der Wohnungszählung:

die Wohnungsinhaber, ersatzweise die zu Nummer 2 Genannten;

bei der Arbeitsstättenzählung:

die Inhaber oder Leiter der Arbeitsstätten und Unternehmen.

(2) Bei Beginn der Gebäudezählung vor dem Zählungsstichtag (§ 1 Abs. 3) erstreckt sich die Auskunftspflicht auch auf die Angabe von Veränderungen, die bis zum Zählungsstichtag eingetreten sind.

(3) Die Auskunftspflicht besteht auch bei den Wiederholungsbefragungen nach § 1 Abs. 4.

(4) Die Auskunftspflicht nach den Absätzen 1 und 3 besteht für Personen mit mehreren Wohnungen für jede Wohnung, für Personen in Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften ohne eigene Haushaltsführung nur für die Wohnungen außerhalb dieser Unterkünfte.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Die Auskünfte über die Hilfsmerkmale Telefonnummer (§ 8 Abs. 1 Nr. 4) und Bearbeiter des Fragebogens (§ 8 Abs. 1 Nr. 3) sind freiwillig.

(4) Bei schriftlicher Auskunftserteilung sind die ausgefüllten Erhebungsvordrucke unverzüglich dem Zähler auszuhändigen oder in verschlossenem Umschlag zu übergeben oder innerhalb einer Woche bei der Erhebungsstelle abzugeben oder dorthin zu übersenden. Im Fall der Übersendung können die Briefe bei der Deutschen Bundespost gebührenfrei eingeliefert werden, wenn sie sich in amtlichen Umschlägen befinden. Bei Inanspruchnahme einer besonderen Versendungsform hat der Absender den die jeweils gültige Briefgebühr übersteigenden Betrag zu tragen. Die Auskunft ist erteilt, sobald die ausgefüllten Erhebungsvordrucke der Erhebungsstelle zugegangen sind.

(5) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Zählertätigkeit sind die Angaben nach § 10 Abs. 7 Satz 1 auf Verlangen des Zählers mündlich, die Vor- und Familiennamen der übrigen Haushaltsmitglieder (§ 8 Abs. 1 Nr. 1) sowie der Vor- und Familienname des Wohnungsinhabers (§ 8 Abs. 1 Nr. 2) mündlich oder entsprechend Absatz 4 schriftlich mitzuteilen.

#### § 14

##### Übermittlung und Veröffentlichung

(1) Für ausschließlich statistische Aufgaben dürfen den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände Einzelangaben für ihren Zuständigkeitsbereich nur ohne Hilfsmerkmale übermittelt werden und nur insoweit, als die Einzelangaben auf Datenträger, die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmt sind, übernommen worden sind. Auf Anforderung der zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände erfolgt die Übermittlung auf der Grundlage von Blockseiten (§ 15 Abs. 4 Satz 3). Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn durch Landesgesetz eine Trennung dieser Stellen von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sichergestellt und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist.

(2) Für die Weitergabe oder Veröffentlichung statistischer Ergebnisse in kleinräumiger Gliederung nach Blockseiten durch die zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände gilt § 15 Abs. 4 Satz 4 entsprechend.

(3) Die nach Absatz 1 übermittelten Einzelangaben dürfen von den Empfängern nur für den Zweck verwendet werden, für den sie übermittelt wurden.

(4) Die Übermittlungen nach Absatz 1 sind nach Umfang, Empfänger, Verwendungszweck und Datum der Weitergabe von den statistischen Ämtern der Länder aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(5) Über die Erhebungsmerkmale nach § 7 Nr. 1 Buchstabe b, gegliedert nach Art der wirtschaftlichen Tätigkeit der Arbeitsstätten und Unternehmen sowie über die Erhebungsmerkmale nach § 7 Nr. 3 Buchstaben a und b ohne Summe der Bruttolöhne und -gehälter des vorhergehenden Kalenderjahres, dürfen statistische Ergebnisse in einer räumlichen Gliederung bis zur Ebene der Gemeinde von den statistischen Ämtern des Bundes, der Länder und den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände auch veröffentlicht werden, soweit sie Einzelangaben enthalten. Das gleiche gilt für Gemeindeteile mit mindestens 50 Arbeitsstätten.

(6) Die statistischen Ämter der Länder leiten dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen für Bundeszwecke zu, wenn und soweit sie diese nicht selbst durchführen.

#### § 15

##### Trennung und Löschung

(1) Die Hilfsmerkmale nach § 8 sind mit Ausnahme der Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer sowie Name der Arbeits- oder Ausbildungsstätte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 und Name, Bezeichnung von Unternehmen und Arbeitsstätten nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 unverzüglich nach Durchführung der Eingangskontrollen bei den statistischen Ämtern der Länder von den Erhebungsmerkmalen zu trennen und gesondert aufzubewahren.

(2) Die Erhebungsvordrucke einschließlich der Hilfsmerkmale sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens zwei Wochen nach Feststellung der amtlichen Bevölkerungszahl des Landes, zu vernichten. Die Absätze 4 und 5 bleiben unberührt.

(3) Die laufenden Nummern und die Ordnungsnummern nach § 4 sind zu löschen, sobald die Zusammenhänge zwischen Personen und Haushalt, Haushalt und Wohnung, Wohnung und Gebäude durch Nummern, die einen Rückgriff auf die Hilfsmerkmale und Ordnungsnummern ausschließen, festgehalten worden sind, spätestens zwei Wochen nach Feststellung der amtlichen Bevölkerungszahl des Landes durch die statistischen Ämter der Länder. Dies gilt nicht für die laufenden Nummern der Arbeitsstättenbogen; sie sind spätestens sechs Jahre nach dem Stichtag der Volkszählung zu löschen.

(4) Die Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer können gemeinsam mit den Erhebungsmerkmalen auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen werden. Sie sind, vorbehaltlich der Regelung in Absatz 5, zu löschen, sobald ihre Zugehörigkeit zu kleinräumigen Gliederungen festgelegt ist. Die unterste Ebene der kleinräumigen Gliederung, für die eine statistische Verwendung vorgesehen werden darf, ist innerhalb eines Gemeindegebiets die Seite mit gleicher Straßenbezeichnung von der durch Straßeneinmündungen oder vergleichbare Begrenzungen umschlossenen Fläche (Blockseite). Bei der Erstellung statistischer Ergebnisse in kleinräumiger Gliederung nach Blockseiten, die zur Weitergabe oder Veröffentlichung bestimmt sind, müssen die Gliederungseinheiten Blockseite, soweit sie Einzelangaben enthalten, die dem Auskunftspflichtigen oder Betroffenen zuzuordnen sind, zu höheren Einheiten zusammengefaßt werden.

(5) Als Grundlage für Gebäude-, Wohnungs- und Bevölkerungstichproben, die als Bundes- oder Landesstatistiken durchgeführt werden, dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder die Zahl der Wohnungen und Personen, gegliedert nach Gemeinde, Straße und Hausnummer zur Ermittlung von Auswahlbezirken im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach mathematischen Zufallsverfahren nutzen. Diese Merkmale sind gesondert aufzubewahren. Die Auswahlbezirke für die Stichproben werden auf 20 vom Hundert begrenzt. Die Merkmale für diese Auswahlbezirke sind unverzüglich nach Zweckerfüllung zu löschen, spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem entsprechende Auswahlgrundlagen aus einer künftigen Zählung zur Verfügung stehen. Die Merkmale für die nicht benötigten 80 vom Hundert der Auswahlbezirke sind unverzüglich nach Festlegung der Auswahlbezirke nach Satz 3, spätestens drei Jahre nach dem Stichtag der Volkszählung, zu löschen. Aus der Arbeitsstättenzählung dürfen die statistischen Ämter für Wirtschafts-, Lohn- und Umweltstatistiken, die als Bundesstatistiken durchgeführt werden, und zur Aktualisierung der Kartei im Produzierenden Gewerbe (§ 12 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe) jeweils für Unternehmen und Arbeitsstätten nutzen: Name, Bezeichnung; Gemeinde, Straße, Hausnummer; Zahl der tätigen Personen; Angaben über die wirtschaftliche Tätigkeit und für die Zuordnung zu den Wirtschaftszweigen sowie Angaben über Eintragungen in die Handwerksrolle. Die nicht zur Aktualisierung der Kartei im Produzierenden Gewerbe verwendeten Merkmale sind gesondert aufzubewahren und spätestens sechs Jahre nach dem Stichtag der Volkszählung zu löschen. Über die Löschungen haben die statistischen Ämter des Bundes und der Länder Aufzeichnungen zu führen, die mindestens fünf Jahre aufzubewahren sind.

(6) Datenträger, auf denen eine Übermittlung an die Erhebungsstellen nach § 11 erfolgt ist, sind gemeinsam mit den Erhebungsvordrucken an die statistischen Ämter der Länder für Zwecke der Festsetzung der amtlichen Bevölkerungszahl der Gemeinden weiterzuleiten. Sie sind dort gesondert aufzubewahren und zwei Wochen nach Feststellung der amtlichen Bevölkerungszahl des Landes zu vernichten.

#### § 16

##### Unterrichtung

Die Auskunftspflichtigen sind schriftlich zu unterrichten über:

1. Zweck, Art und Umfang der Erhebung,
2. die Erhebungs- und Hilfsmerkmale (§ 3 Abs. 1),
3. die statistische Geheimhaltung,
4. die Auskunftspflicht und die verschiedenen Möglichkeiten, ihr zu entsprechen (§§ 12, 13) und die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung (§ 12 Abs. 6),
5. den Ausschluß der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung (§ 12 Abs. 5),
6. die Möglichkeiten der Übermittlung und Veröffentlichung (§ 14),
7. die Trennung und Löschung (§ 15) und
8. die Rechte und Pflichten der Zähler (§ 10, § 13 Abs. 2 und 5).

#### § 17

##### Verbot der Reidentifizierung

(1) Die auf Grund dieses Gesetzes erhobenen Merkmale einschließlich der Blockseite (§ 15 Abs. 4 Satz 3) dienen ausschließlich statistischen Zwecken.

(2) Eine Zusammenführung von Merkmalen nach Absatz 1 oder von solchen Merkmalen mit Daten aus anderen statistischen Erhebungen zum Zweck der Herstellung eines Personenbezugs außerhalb der statistischen Aufgabenstellung dieses Gesetzes ist untersagt.

#### § 18

#### § 19

#### § 20

#### § 21

Termine-Initiativen-Termine-Initiativen-Termine-Initiativen-Termine-Initiativ

FRANKFURT	Bornheim	Di 20.00 Uhr	Ypsilon Bergerstr./Ecke Baumweg Tel. 069/448738
	Bockenheim Gallus/Gutleut	Di 19.00	Albatros Kiesstr. Libertäres Zentrum Kriegsstr. 38 Tel. 069/7381152
	ASTA JWG UNI AG "Innere Sicherheit"		Jügelstr. 1 UNI/Campus c/o Südstern Siemensstr. 9
Wiesbaden	VOBO-Ini	Mi 20.00	Kaffee Klatsch Marcobrunnerstr. 9
	Infos für alle	Fr 20.00	" " "
	AKU- Büro	Di 20.00	Info-Telefon 06121/376620
Darmstadt	Plenum der VOBO-Ini	1.+3. Fr 20.00	THD altes Hauptgebäude
	Zählertreff	1.+3. Do	Kontakt Harald 06151/ 20265
Rüsselsheim	VOBO-INI	Mi 20.00	DGB-Haus Haslacherstr.
Groß-Gerau	Nächstes Treffen	19.2.	Gaststätte Gambrinus Dornberger Bhf
Offenbach	Kontakt Info-Laden	Offenbach	Hospitalstr. 14 HH
Neu-Isenburg	VOBO Gruppe	Mi 20.00	im "Treffpunkt" Bahnhofstr.
Rhein-Main	VOBO -Plenum	2.+4. Mo	Cafe Südstern Siemensstr. 9 Ffm
Mainz	VOBO Gruppe	?	In der ESG c/o AGIS Am gonsenheimer Spieß 1 6500 Mainz
Bestelladresse: ab 1.März "Stützpunkt" Frankfurter-70 06151/25885			

Literatur:

- H.Strohm, V.Rottmann, Was Sie gegen Mikrozensus und Volkszählung tun können  
 Kutcha/Paech, Totalerfassung, Pahl-Rugenstein 1986 (2001)  
 Hoffmann/Regelmann, Volkszählung 87, Steinweg-Verlag 1986  
 Pötzl, Total unter Kontrolle, Rowohlt 1985  
 Hardmann, Überwachung total - Der neue Personalausweis, Verlag Die Werkstatt  
 Bürgerrechte und Polizei, CILIP-Informationsdienst Nr. 21, 23 1983  
 Kubicek/Rolf, Mikropolis, Hamburg 1985  
 Weizenbaum, Die Macht der Computer und die Ohnmacht der Vernunft, Frankfurt  
 Mumfort, Mythos der Maschine, Frankfurt 1977 1978  
 Valle, Computernetze, Hamburg 1983  
 Bamme u.a., Maschinen-Menschen, Mensch-Maschinen, Hamburg 1983  
 Ruhmann, Jobkiller, Geheimdaten, Überwachungsstaat, Stuttgart 1985  
 Myrell, Daten-Schatten, rororo aktuell Nr. 5430  
 Bölsche, Der Weg in den Überwachungsstaat, rororo aktuell Nr. 4534  
 Bremer Initiative "Bürger beobachten die Polizei", Die unheimliche Sicherheit